

## AUS POLITIK UND WISSENSCHAFT

### Neuerungen im lateinamerikanischen und karibischen Integrationsrecht

Von *Waldemar Hummer*, Innsbruck\*

#### Einführung

Die Schriftleitung der VRÜ hat sich dazu entschlossen, ab 2006 eine *laufende* jährliche *Berichterstattung* über die wichtigsten Vorgänge im Rahmen der *lateinamerikanischen und karibischen wirtschaftlichen Integration* zu veranstalten und hat mich damit beauftragt, die entsprechenden Jahresberichte zu verfassen. Diese beiden Bereiche, die aus politischen und wirtschaftlichen Gründen auch für den europäischen Leser immer wichtiger werden, wurden diesem bisher nicht entsprechend systematisch aufbereitet, sodass sich dessen Kenntnis auf einige wenige „spektakuläre“ Berichte beschränkt, die von den europäischen Medien anlassbezogen aufgegriffen und meist relativ oberflächlich dargestellt wurden.

Wie weit die lateinamerikanischen bzw. karibische Integrationsbemühungen tatsächlich fortgeschritten und wie komplex die einzelnen Integrationszonen bereits ausgestaltet sind, ist in der europäischen Literatur weitgehend unbekannt, sodass ich mich bereits Anfang 2005 entschlossen habe, darüber in der VRÜ einen *umfassenden Überblicksartikel* zu verfassen,<sup>1</sup> in dem erstmals alle lateinamerikanischen/karibischen „regionalen“ und „sub-regionalen“ Integrationszonen in systematischer Form zusammengestellt und die wichtigsten Charakteristika des lateinamerikanischen/karibischen Integrationsrechts diskutiert werden. Dieser Beitrag soll nicht nur für den gegenwärtigen sondern auch für alle zukünftigen Jahresberichte gleichsam als „Referenzartikel“ dienen, auf den jeweils anlassbezogen verwiesen wird.

\* Frau Dr. *Kristin Henning* ist für ihre Mithilfe bei der Recherche und Zusammenstellung des Materials zu danken.

<sup>1</sup> *Hummer, Waldemar*, Integration in Lateinamerika und in der Karibik. Aktueller Stand und zukünftige Entwicklungen, in: VRÜ 1/2005, S. 6 ff.

Dieser erste Bericht über die wichtigsten Vorkommnisse im lateinamerikanischen und karibischen Integrationsprozess im letzten Jahr 2005 versucht so weit als möglich einschlägige Neuerungen zu erfassen, wobei die Breite naturgemäß zulasten der Tiefe der einzelnen Darstellungen gehen muss. Dieser Ansatz hat aber den großen Vorteil, dem interessierten Leser einen Gesamtüberblick über das Integrationsgeschehen zu vermitteln, den dieser dann – je nach seiner eigenen Interessenlage – relativ leicht eigenständig vertiefen kann.

Die systematische Aufbereitung des Stoffes erfolgt nach geographischen Kriterien, wobei zunächst die Neuerungen, die im gesamten I. Lateinamerikanischen Raum stattgefunden haben, dargestellt werden, bevor in der Folge auf den II. Südamerikanischen und schließlich auch auf den III. Karibischen Raum übergegangen wird.

## I. Lateinamerika

### 1. Gipfelkonferenzen

In diesem Zusammenhang sind sowohl die IV. Panamerikanische Gipfelkonferenz (Cumbre de las Américas), als auch der XV. Iberoamerikanische Gipfel (Cumbre Iberoamericana) zu erwähnen.

#### 1.1 Die IV. Cumbre de las Américas

Die IV. Panamerikanische Gipfelkonferenz, die vom 4. bis 5. November 2005 in Mar del Plata stattgefunden hat, versammelte 34 Staatschefs Nord-, Zentral- und Südamerikas<sup>2</sup> und stand unter dem Motto „Arbeitsplätze schaffen zum Abbau der Armut und zur Stärkung der Demokratie“. Damit hat sich die inhaltliche Ausrichtung der Gipfelkonferenz beider Amerikas (formell) verschoben, hatte doch bis 2005 noch die Errichtung einer „Panamerikanischen Freihandelszone“ (Area de Libre Comercio de las Américas/Free Trade Area of the Americas, ALCA/FTAA)<sup>3</sup> die Agenda beherrscht.

De facto war es aber die Diskussion über eine Wiederbelebung der ALCA/FTAA – die Verhandlungen der 34 Staaten über dieses Projekt, das bereits vor elf Jahren am I. Panamerikanischen Gipfel in Miami im Jahre 1999 aus der Taufe gehoben wurde, stecken seit 2003

<sup>2</sup> Da die Panamerikanischen Gipfelkonferenzen von der OAS organisiert werden, Kuba aber nicht Mitglied dieser Organisation ist, war Fidel Castro das einzige Staatsoberhaupt aus der Region, das an dieser Veranstaltung nicht teilnehmen konnte.

<sup>3</sup> Vgl. dazu Hummer (Fn. 1), S. 34 ff., 40 f.

fest<sup>4</sup> – die den Gipfel dominierte, setzte sich der amerikanische Präsident *George Bush* doch dafür vehement ein und konnte auch mit der Unterstützung von 29 der 34 Staatspräsidenten rechnen. Widerstand leisteten nur die vier Mitgliedstaaten des MERCOSUR sowie Venezuela, dessen Präsident *Hugo Chávez* in seiner Rede erklärte, „dass die FTAA nunmehr beerdigt sei“.<sup>5</sup> Vor allem Brasilien – das bisher durchaus den Plan der Errichtung einer ALCA/FTAA unterstützt hatte – stellte sich gegen die Wiederaufnahme der Diskussion und verwies auf die für Mitte Dezember 2005 in Hongkong angesetzten Gespräche im Rahmen der Doha-Verhandlungsrunde der WTO.

Im Gegensatz zu den violenten Ausschreitungen der Globalisierungsgegner, wie etwa 1999 beim WTO-Ministertreffen in Seattle oder 2001 beim III. Panamerikanischen Gipfeltreffen in Quebec, kam es in Mar del Plata zu keinen größeren Gewalttätigkeiten. Auf dem „Gipfel der Völker“, einer parallel dazu abgehaltenen Gegenveranstaltung, an der über 25. 000 Personen teilnahmen, erhoben vor allem *Hugo Chávez*, *Diego Maradona* und *Evo Morales*, der bolivianische Präsidentschaftskandidat, ihre kritischen Stimmen. *Chávez* griff dabei vor allem *Bush*, aber auch den mexikanischen Präsidenten *Vicente Fox* an, den er als „Lakaien des Imperialismus (der USA)“ bezeichnete. Daraufhin verlangte Mexiko von Venezuela ultimativ eine Entschuldigung, anderenfalls würden die diplomatischen Beziehungen herabgestuft werden. Venezuela kam dieser Entscheidung zuvor und berief seinerseits am 14. November 2005 seinen Botschafter aus Mexiko zurück.<sup>6</sup>

## 1.2 Die XV. Cumbre Iberoamericana

Die XV. Iberoamerikanische Gipfelkonferenz, die vom 14. bis 15. Oktober 2005 in Salamanca veranstaltet wurde, verdient aus zwei Gründen besondere Erwähnung. Zum einen wegen der Verabschiedung der „*Declaración de Salamanca*“, in der eine Reihe wichtiger Initiativen der Zusammenarbeit zwischen den Staaten der „Comunidad Iberoamericana de Naciones“ verankert wurden,<sup>7</sup> und zum anderen wegen der erstmaligen Einrichtung eines *permanenten Organs* der Gipfelkonferenz.

<sup>4</sup> Henkel, Christiane Lateinamerikas Linke agitiert gegen Bush, NZZ vom 5./6. November 2005, S. 4; Peña, Félix, El eslabón faltante, un tema para Mar del Plata, in: El Cronista Comercial, Sección Opinión vom 21. Oktober 2005.

<sup>5</sup> Ergebnisloser Panamerikanischer Gipfel, in: NZZ vom 7. November 2005, S. 3.

<sup>6</sup> Mexiko und Venezuela in diplomatischem Zwist, in: NZZ vom 15. November 2005, S. 1.

<sup>7</sup> Die drei wichtigsten Kooperations-Projekte sind zweifellos (1) die Organisation einer Gipfelkonferenz über Migrationsprobleme, (2) Schaffung von Projekten für den Erlass nicht-rückgezahlter Schulden bei deren Verwendung in Bildungsprogrammen und (3) Schaffung einer Soforthilfe in Fällen von Naturkatastrophen.

Die Idee eines solchen „*Iberoamerikanischen Generalsekretariats*“ (Secretaría General Iberoamericana, SEGIB) wurde erstmals auf der XIII. Iberoamerikanischen Gipfelkonferenz – die vom 14./15. November 2003 in Santa Cruz de la Sierra, Bolivien tagte – von den anwesenden 23 Staats- und Regierungschefs lanciert und zugleich das aktuelle Pro-Tempore-Sekretariat Bolivien aufgefordert, die entsprechenden Vorarbeiten einzuleiten. Nachdem man sich am XIV. Iberoamerikanischen Gipfeltreffen, das am 19./20. November 2004 in San José, Costa Rica stattfand, in der „*Declaración de San José*“ auf die näheren Details der Ausgestaltung dieses Iberoamerikanischen Generalsekretariats“ geeinigt hatte, blieb es der XV. Gipfelkonferenz in Salamanca, Spanien vorbehalten, den Generalsekretär derselben zu ernennen, nämlich den Uruguayer *Enrique V. Iglesias*, der zuvor über 17 Jahre Präsident der „Interamerikanischen Entwicklungsbank“ (BID) gewesen ist. Ihm wird es nun obliegen, die bereits in der „*Erklärung von Santa Cruz*“ (2003) niedergelegten ambitionierten Zielsetzungen des SEGIB umzusetzen und die iberoamerikanische Zusammenarbeit damit weiter zu verstärken.

## 2. Kooperation im Energiesektor

Die Idee einer energiepolitischen Kooperation in Lateinamerika geht historisch auf das „Übereinkommen über den gegenseitigen Beistand hinsichtlich staatlicher Erdölförderung und –verteilung“ (ARPEL) (1965) sowie die „Lateinamerikanische Energieorganisation“ (OLADE) (1973)<sup>8</sup> zurück. Den vorläufigen Schlusspunkt stellte die 1982 im Rahmen des SELA von den verstaatlichten Erdölgesellschaften Brasiliens, Mexikos und Venezuelas gegründete multinationale Unternehmung „*Petrolatín*“ dar.<sup>9</sup>

In der Folge ergaben sich eine Reihe weiterer multilateraler energiepolitischer Kooperationsprojekte, die 2005 in der Gründung von „*PetroAmérica*“ gipfelten, ein Projekt, das vor allem von Venezuelas Präsident *Hugo Chávez* propagiert wurde. Würden sich das einmal verstaatlichte bolivianische Unternehmen Yacimientos Petrolíferos Fiscales Bolivianos (YPFB), Petróleos de Brasil (Petrobras), Petróleos de Venezuela (Pdvsa), Empresa Nacional de Energía de Argentina (Enarsa) und Petróleos de Ecuador (Petroecuador) zusammenschließen und eine eigene Energie-Holding ausbilden, dann würde ein solches Unternehmen 11,5% der gesamten weltweiten Erdölvorkommen kontrollieren und damit auch den Weltmarkt entsprechend beeinflussen können.

Bevor nachstehend die einzelnen multilateralen Kooperationen im Energiesektor kurz dargestellt werden, soll aber auf die bisherigen *bilateralen* Kooperationen Venezuelas mit

<sup>8</sup> Nohlen, Dieter, OLADE, in: Nohlen, Dieter (Hrsg.), Lexikon Dritte Welt (2002), S. 634.

<sup>9</sup> Hummer, Waldemar, Petrolatín, in: Nohlen, Dieter (Hrsg.), Lexikon Dritte Welt (2002), S. 672.

energieabhängigen Staaten der Region kurz eingegangen werden. Bereits 1980 belieferte Venezuela (und Mexiko) unter dem Pakt von San José elf karibische und zentralamerikanische Staaten mit verbilligtem Rohöl. Im Jahr 2000 schloß Venezuela bilaterale Lieferverträge mit der Dominikanischen Republik und mit Kuba ab. Mit letzterem Land vereinbarte es den „*Convenio Integral de Cooperación*“, aufgrund dessen das venezolanische Erdölunternehmen „Petróleos de Venezuela“ (Pdvsa) Kuba mit Erdöl und –gas zu verbilligten Preisen beliefert und Kuba wiederum an die 10.000 Ärzte für medizinische Dienste in venezolanischen Armenvierteln zur Verfügung stellt. Letztlich waren deren Dienste ua ausschlaggebend für die Wiederwahl Chávez.<sup>10</sup>

## 2.1 PetroAmérica

Die Idee des Aufbaus eines multinationalen Erdöl-Unternehmens namens „*Petroamérica*“ wurde erstmals 1995 in den energiepolitischen Verträgen erwähnt, die die beiden Präsidenten Brasiliens und Venezuelas, *Fernando Henrique Cardoso* und *Rafael Caldera* abschlossen. In der Folge wurde dieses Projekt vom venezolanischen Präsidenten *Hugo Chávez* aufgegriffen und weiter vorangetrieben. Er versprach sich dadurch größeren politischen Einfluss in Lateinamerika und der Karibik.<sup>11</sup> Venezuela, das mit fast 80 Mrd. Barrel Ölreserven das größte Ölland der westlichen Hemisphäre und der Welt fünftwichtigster Öl-Exporteur ist, sieht sich in diesem Zusammenhang als wichtiger (wirtschafts-)politischer Akteur in der Region<sup>12</sup>, der Dank seiner Ölreserven über enorme Devisenreserven verfügt und sie auch gezielt (politisch) einsetzen will.<sup>13</sup> „*PetroAmérica*“ sollte im Sinne einer Forderung *Simón Bolívars* aus dem Jahre 1829 dazu dienen, sich aus der nordamerikanischen Abhängigkeit zu befreien und einen eigenständigen energiepolitischen Weg zu gehen.<sup>14</sup> Für Chávez ist „*PetroAmérica*“ ein Teil des umfassenden Projekts *ALBA (Alternativa Bolivariana para las Américas)*, das – im Gegensatz zu der von den Vereinigten Staaten vorgeschlagenen gesamtamerikanischen Freihandelszone *ALCA*<sup>15</sup> – nicht auf Ausbeutung und Ungleichheit sondern vielmehr auf Komplementarität und Solidarität beruht.<sup>16</sup>

<sup>10</sup> *Petroamérica, apunto de hacerse realidad*, in: *AméricaEconómica.com*, vom 20. August 2004.

<sup>11</sup> *Bolívar, Reinaldo, Nace Petroamérica*, in: *Noticiero Radio nacional de Venezuela*, vom 17. Juli 2003.

<sup>12</sup> Vgl. *Pohl, Günther, „PetroAmérica“*, in: *junge Welt* vom 12. August 2004.

<sup>13</sup> Venezuela unterwegs zum Sozialismus, in: *NZZ* vom 12. Juli 2005, S. 15; Ölfeuerwehr „Revolution“ in Venezuela, in: *NZZ* vom 10. Oktober 2005, S. 12.

<sup>14</sup> *Lora, Miguel, Petroamérica, la estrategia sudamericana para recuperar su soberanía energética*, in: *Rebelión-Economía* vom 8. Juni 2004.

<sup>15</sup> Vgl. dazu vorstehend unter I.1

<sup>16</sup> Venezolanische Öl-Diplomatie in der Karibik, in: *NZZ* vom 1. Juli 2005, S. 1.

Auf dem Treffen der elf südamerikanischen Energieminister Argentiniens, Boliviens, Brasiliens, Chiles, Ekuadors, Guyanas, Kolumbiens, Paraguays, Perus, Uruguays und Venezuelas am 29. September 2005 in Caracas, Venezuela, wurde eine „*Gemeinsame Erklärung*“ unterzeichnet, mittels derer der Grundstock für den Aufbau der multistaatlichen Unternehmung „*PetroAmérica*“ gelegt wurde.<sup>17</sup> Im Projekt „*PetroAmérica*“ sollen die drei „subregionalen“ Projekte „*PetroSur*“ (Argentinien, Brasilien, Uruguay und Venezuela), „*PetroCaribe*“ (14 karibische Staaten) und „*PetroAndina*“ (Bolivien, Ekuador, Kolumbien, Peru und Venezuela) koordiniert werden. „*PetroAmérica*“ soll als Mechanismus zur politischen Koordination und Kooperation auf hoher Ebene fungieren und entsprechende Synergieeffekte erzeugen. Mit der Ausarbeitung einer wirtschaftlichen und juristischen „Machbarkeitsstudie“ wurde die vorerwähnte „*Organización Latinoamericana de Energía*“ (OLADE) beauftragt.

## 2.2 *PetroSur*

Am 8. Juli 2004 kamen der venezolanische Präsident *Hugo Chávez* und sein argentinischer Amtskollege *Néstor Kirchner* überein, eine strategische Partnerschaft im Energiesektor zu begründen. Sie gingen damit auf der Grundlage der Res. 34 des Rates der OLADE ein sog. „*energetisches Bündnis*“ ein, das ihre weitere wirtschaftliche, soziale und politische Integration verstärken soll. „Das XXI. Jahrhundert sieht uns vereint oder beherrscht“ erklärte *Chávez* bei dieser Gelegenheit.<sup>18</sup> Diesem Bündnis wollen sich auch die anderen MERCOSUR Staaten Brasilien und Uruguay anschließen.

## 2.3 *PetroAndina*

Die Idee der Gründung eines multinationalen Unternehmens namens „*PetroAndina*“ wurde auf dem XV. Treffen des Rates der Außenminister der Staaten der Anden-Gemeinschaft (CAN)<sup>19</sup> am 18. Juli 2005 in Lima, Peru vom venezolanischen Außenminister *Alí Rodríguez Araque* lanciert und soll der besseren energetischen Kooperation zwischen den fünf Ländern der CAN dienen.<sup>20</sup> Dieser Vorschlag wurde von den Mitgliedstaaten der CAN positiv aufgenommen und in die Schlussakte der Konferenz integriert, in der die

<sup>17</sup> Summit of Caribbean Nations Launch Petrocaribe in Venezuela, in: Venezuelananalysis.com vom 29. Juni 2005.

<sup>18</sup> Pohl (Fn. 12).

<sup>19</sup> Vgl. Hummer (Fn. 1), S. 47 f.

<sup>20</sup> Alí Rodríguez anuncia propuesta de crear Petroandina, in: Asamblea Popular Revolucionaria – República Bolivariana de Venezuela, vom 18. Juli 2005.

Energieminister der Mitgliedstaaten aufgefordert werden, bis Ende 2005 konkrete Pläne dafür vorzulegen.<sup>21</sup>

#### 2.4 PetroCaribe

Am 29. Juni 2005 wurde auf der Tagung der dreizehn karibischen Mitgliedstaaten der Caribbean Community (CARICOM) (Antigua und Barbuda, Bahamas, Barbados, Belize, Dominica, Dominikanische Republik, Grenada, Guyana, Jamaika, St. Kitts & Nevis, St. Lucia, St. Vincent & Grenadines, Surinam, Trinidad & Tobago)<sup>22</sup> und Kuba sowie Venezuela in Puerto La Cruz, Venezuela ein Abkommen unterzeichnet, mit dem elf dieser Staaten die Gründung des zwischenstaatlichen Unternehmens „PetroCaribe“ beschlossen.<sup>23</sup> Trinidad & Tobago sowie Barbados nahmen an diesem Treffen zwar teil, unterzeichneten das Abkommen aber nicht. Trinidad & Tobago, selbst ein (kleiner) Erdölproduzent, fürchtete um seine Öllieferungen in die karibischen Staaten, da „PetroCaribe“ Venezuela zu einem Wettbewerbsvorteil verhelfen würde.<sup>24</sup> Chávez unterstellte beiden Ländern, sich US-amerikanischen Druck gebeugt zu haben.<sup>25</sup>

Das staatliche venezolanische Erdölunternehmen Pdvsa gründete eine eigene Tochter, Pdv Caribe, um die Koordinationsarbeiten für die Errichtung von „PetroCaribe“ zu administrieren. In Durchführung der Grundsatz-Übereinkunft von Ende Juni zur Schaffung von „PetroCaribe“ unterzeichnete Hugo Chávez am 6. September 2005 in Montego Bay, Jamaika, bilaterale Abkommen mit zehn CARICOM-Staaten, nachdem er bereits vorher mit Kuba und Jamaika ähnliche Abkommen abgeschlossen hatte.<sup>26</sup> Fünf Staaten – Bahamas, Barbados, Guyana, St. Lucia, Trinidad & Tobago – erklärten, sich am „PetroCaribe“-Programm nicht beteiligen zu wollen. Haiti ist vom Programm nicht erfasst.<sup>27</sup>

<sup>21</sup> Andinos promoverán Petroandina, in: El Deber.online – Internacional vom 20. Juli 2005.

<sup>22</sup> Hummer (Fn. 1), S. 45 f.

<sup>23</sup> Text des „Energy Cooperation Agreement Petrocaribe“ signed at Puerto la Cruz on 29 June 2005 unter der Adresse [www.guyana.org/spanish/petro\\_agreement.html](http://www.guyana.org/spanish/petro_agreement.html) abrufbar; Text des „Acuerdo de Cooperación Energética Petrocaribe“ abrufbar unter [www.mre.gov.ve/Petrocaribe2005/acuerdo\\_final.html](http://www.mre.gov.ve/Petrocaribe2005/acuerdo_final.html)

<sup>24</sup> Vgl. PM says PetroCaribe oil deal will not affect Ja´s commitment to T&T, in: The Jamaica Observer vom 29. August 2005.

<sup>25</sup> Chavez creates Caribbean energy pact, in: CARIBUPDATE vom 30. Jun i 2005.

<sup>26</sup> Concepción Pérez, Elson, Petrocaribe: colonne vertébrale de l'intégration, in: Digital Granma International vom 7. September 2005.

<sup>27</sup> Noel, Lloyd, Law and Politics: How realistic is PetroCaribe and when?, in: Caribbean Net News vom 1. Oktober 2005.

### 3. Integrierte Energie-Märkte

Auf ihrem Treffen am 13. Dezember 2005 in Cancún, Mexiko, verabschiedeten die zehn Staats- und Regierungschefs von Belize, Costa Rica, El Salvador, Guatemala, Honduras, Kolumbien, Mexiko, Nicaragua, Panama und der Dominikanischen Republik die „*Declaración de Cancún*“, in der sie eine engere Zusammenarbeit im Bereich der energetischen Ressourcen vereinbarten und die „*Mittelamerikanische Energie-Initiative*“ (Iniciativa Energética Mesoamericana) ins Leben riefen. Mit ihr soll die Schaffung integrierter Erdöl-, Erdgas- und Elektrizitäts-Märkte angeregt und eine nachhaltige Nutzung erneuerbarer Energien gefördert werden. Dafür sollen sowohl die Organe des „Zentralamerikanischen Integrationssystems“ (Sistema de la Integración Centroamericana, SICA)<sup>28</sup> sowie das Generalsekretariat und das „Programa de Integración Energética Mesoamérica“ des „*Plan Puebla Panamá*“ (PPP) in Dienst genommen werden. Der PPP ist eine Initiative, die unter der Regierung *Ernesto Zedillo* in Mexiko (1994-2000) lanciert und von der BID finanziert wurde. Er hat die infrastrukturelle Entwicklung nicht nur Mexikos sondern ganz Zentralamerikas zum Ziel, wurde aber wegen seiner ökologischen Auswirkungen bekämpft und erst 2001 durch den mexikanischen Präsidenten *Vicente Fox* wieder aktiviert.

### 4. Energieverbundleitungen (Erdöl- und Erdgas-Pipelines)

#### 4.1 Polo/Anillo Energético Suramericano

Auf einem Treffen des Präsidenten des „Komitees der Ständigen Vertreter des MERCOSUR“, *Eduardo Duhalde*, und des Generalsekretärs der „Anden-Gemeinschaft“, *Allan Wagner Tizón*, am 21. März 2005 in Buenos Aires, erklärte *Wagner*, „dass das Erdgas für die südamerikanische Integration dieselbe Bedeutung haben könnte wie Kohle und Stahl für die Gründung der EGKS in Europa Anfang der 50er Jahre des vorigen Jahrhunderts.“<sup>29</sup> Dementsprechend regte er auch die Schaffung eines „*Polo Energético Suramericano*“ an, in dem es – durch Erdöl oder Erdgas-pipelines – zu einem erleichterten Austausch von Energie und deren Verarbeitung kommen solle. *Duhalde* sagte zu, diese Idee im Schoß des MERCOSUR zu propagieren.

<sup>28</sup> Hummer (Fn. 1), S. 54 f.; Hummer, Waldemar / Henning, Kristin, Hundert Jahre völkerrechtliche (Schieds-)Gerichtsbarkeit in Zentralamerika (2006), S. 23 ff.

<sup>29</sup> Hummer (Fn. 1), S. 47 f.

<sup>30</sup> MERCOSUR y CAN. El Polo Energético Sudamericano, in: MERCOSUR ABC vom 22. März 2005.

#### 4.2 Erdgas-Ringleitung (*Gasoducto*) im MERCOSUR

Am Rande des XXVIII. *MERCOSUR* Gipfel-Treffens am 21. Juni 2005 in Asunción, Paraguay beschlossen die Energieminister Argentiniens, Brasiliens, Chiles, Perus und Uruguays eine stärkere energiepolitische Zusammenarbeit sowie die Planung einer *Erdgas-Ringleitung* vom Erdgas-Vorkommen in Camisea, Peru über Chile, Argentinien und Uruguay nach Brasilien – unter Umgehung des Krisenherdes Boliviens.<sup>31</sup> Die Ringleitung, deren Baukosten mit 2,5 Mrd. US-\$ veranschlagt wurden, soll vor allem mit Geldern der BID finanziert werden, deren Präsident, *Enrique V. Iglesias*, der am Gipfel ebenfalls zugegen war, das Projekt wärmstens begrüßte.<sup>32</sup>

Der ebenfalls anwesende Präsident Venezuelas, *Hugo Chávez*, regte die Einrichtung eines regionalen Erdgasunternehmens namens „*Gas del Sur*“ an, das die größten Erdgasfelder Lateinamerikas in Venezuela mit den Ländern des „*Cono Sur*“ verbinden könnte.<sup>33</sup>

## II. Südamerika

### 1. „Südamerikanische Staatengemeinschaft“ (Comunidad Sudamericana de Naciones)

#### 1.1 Einführung

Ende des Jahres 2004 gelangte die Nachricht von der Gründung einer „*Comunidad Sudamericana de Naciones*“ durch zwölf südamerikanische und karibische Staaten unter der Führung der Bolivarischen Republik Venezuela<sup>34</sup> auch nach Europa,<sup>35</sup> verbunden mit dem Hinweis, dass es sich bei diesem Projekt wieder einmal um eine der Phantastereien des venezolanischen Präsidenten *Hugo Chávez Frías* handeln dürfte, die schon allein deswegen nicht ernst genommen werden könne. Da die Quellenlage nach wie vor mehr als dürfzig ist und auch die Gründungsdokumente dieser „*Staatengemeinschaft*“ nicht sehr aussagekräftig sind, liegt bis heute im deutschsprachigen Raum noch keine vertiefte Darstellung dieses Kooperationsprojektes vor. Die nachstehenden Ausführungen versuchen – ohne allerdings

<sup>31</sup> Erdgas Ringleitung für Südamerika geplant, in: NZZ vom 22. Juni 2005, S. 15.

<sup>32</sup> Anillo energético para Mercosur, in: BBCMundo.com vom 20. Juni 2005.

<sup>33</sup> Mercosur crea fondo de desarrollo, in: BBCMundo.com vom 21. Juni 2005.

<sup>34</sup> Vgl. Timmermann, Andreas, Simón Bolívar (1783-1830) und die Verfassung der “Bolivarischen Republik Venezuela” von 1999: eine verfassungsgeschichtliche Bestandsaufnahme, in: VRÜ 1/2005, S. 78 ff.

<sup>35</sup> Geburt der „Südamerikanischen Union“. Auf den Spuren der Inkas und der EU, in: NZZ vom 10. Dezember 2004, S. 5.

Anspruch auf Vollständigkeit erheben zu wollen – zumindest einen ersten Eindruck dieser „Comunidad Sudamericana de Naciones“ zu vermitteln.

## 1.2 Vorläufer der „Südamerikanischen Staatengemeinschaft“

Auf ihrem III. Gipfeltreffen in Cuzco, Peru am 8. Dezember 2004 verabschiedeten die zwölf Präsidenten Südamerikas<sup>36</sup> die „Deklaration von Cusco über die Südamerikanische Staatengemeinschaft“ (Declaración del Cusco sobre la Comunidad Sudamericana de Naciones) (CSN),<sup>37</sup> die bereits einen Tag später in der „Deklaration von Ayacucho“ („Declaración de Ayacucho“) vom 9. Dezember 2004 bekräftigt wurde.<sup>38</sup> Wenngleich auch Präsident Chávez die „Südamerikanische Staatengemeinschaft“ (CSN) als Ausdruck des von ihm propagierten „bolivarianischen Schicksals“ (destino bolivariano) Südamerikas in Dienst nehmen wollte, ist diese keinesfalls seine Schöpfung, sondern hat andere Wurzeln, die bis zum Anfang der 90-er Jahre des vorigen Jahrhunderts zurückreichen.

Als Versuch, eine Konvergenz der (sub)regionalen Präferenzzonen in einer südamerikanischen Präferenzzone in Form einer großen Freihandelszone<sup>39</sup> herbeizuführen, ist vielmehr die ALCSA als unmittelbarer Vorgänger der CSN anzusehen. Bereits im September 1993 hatte der brasilianische Präsident Itamar Franco im Schoss der „Río-Gruppe“ das Konzept einer „Südamerikanischen Freihandelszone“ (Area de Libre Comercio Sudamericano) (ALCSA)<sup>40</sup> präsentiert, das bereits im Februar 1994 im Rahmen der ALADI diskutiert wurde.<sup>41</sup> Die ALCSA war der bewusste Versuch, nicht nur die regionale ALADI<sup>42</sup> zu dynamisieren, sondern auch die subregionalen Integrationszonen des MERCOSUR und der „Anden-Gemeinschaft“ in einen gesamtsüdamerikanischen Konvergenzprozess einzubeziehen. Neben dem „emanzipatorischen“ Effekt den Vereinigten Staaten gegenüber, sollte die ALCSA vor allem aber auch die brasilianische Führungsrolle am Kontinent betonen.<sup>43</sup> Die

<sup>36</sup> Folgende Länder waren dabei vertreten: Peru, Argentinien, Bolivien, Brasilien, Chile, Kolumbien, Ecuador, Guyana, Paraguay, Surinam, Uruguay und Venezuela.

<sup>37</sup> III. Cumbre Presidencial Sudamericana, Cusco, 8 de diciembre de 2004; Text in: Revista Peruana de Derecho Internacional No. 126, octubre-diciembre 2004, S. 167 ff.; www.comunidadandina.org/documentos/dec\_int/cusco\_sudamerica.htm;

<sup>38</sup> „Declaración de Ayacucho 2004“, Pampa de La Quinua-Ayacucho, vom 9. Dezember 2004, Punkt 4).

<sup>39</sup> Vgl. dazu nachstehend 1.3

<sup>40</sup> BID/INTAL (Hrsg.), Integración latinoamericana No. 198-199 (1994), S. 1 f.

<sup>41</sup> Vgl. Moniz Bandeira, Luiz Alberto, Argentina, Brasil y Estados Unidos. De la Triple Alianza al MERCOSUR (2004), S. 504.

<sup>42</sup> Vgl. Hummer (Fn. 1), S. 33 f., 42 f.

<sup>43</sup> Vgl. Hummer (Fn. 1), S. 32.

sozio-ökonomische Dominanz Brasiliens im MERCOSUR ist wahrlich eklatant: Brasilien nimmt nicht nur 72% von dessen Fläche ein, sondern repräsentiert auch 80% von dessen Bevölkerung und BIP.

Abgesehen von der ähnlich gelagerten Konzeption der ALCSA wurde die Idee der Gründung einer „Südamerikanischen Staatengemeinschaft“ (CSN) erstmals expressis verbis am I. Gipfeltreffen der Präsidenten Südamerikas in Brasilia am 1. September 2000 lanciert. Auf Einladung des brasilianischen Präsidenten, *Fernando Henrique Cardoso*, trafen sich nicht nur zwölf Staatschefs Südamerikas sondern auch die Präsidenten der BID, *Enrique Iglesias*, und der „Andinen Entwicklungskorporation“ (Corporación Andina de Fomento) (CAF), *Enrique García*, in Brasilia, um einen „gemeinsamen südamerikanischen Raum“ (espacio común sudamericano) und die Ausbildung eines „einzigartigen Gebiets der Demokratie, des Friedens, der solidarischen Kooperation, der Integration und der gemeinsamen wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung zu schaffen“.

In den einzelnen Bereichen verpflichteten sich die Präsidenten unter anderem zur Erfreigung folgender Maßnahmen: (a) im Bereich der *Demokratie* wiesen sie vor allem auf die Bedeutung des „*compromiso democrático*“ des MERCOSUR, Boliviens und Chile hin, wie dieses im Protokoll von Ushuaia vom 24. Juli 1998 formuliert wurde, ebenso wie auf das Zusatzprotokoll zum Vertrag von Cartagena vom 7. August 1998 über das „*Compromiso de la Comunidad Andina con la Democracia*“;<sup>44</sup> (b) im Bereich des *Handels* sollten die wirtschaftlichen Integrationsprozesse weiter vorangetrieben und ihre Konvergenz – vor allem zwischen dem MERCOUR und der „Anden-Gemeinschaft“ – verstärkt werden. Dadurch könnte ein „erweiterter Wirtschafts- und Handelsraum in Südamerika entstehen, dem neben den Mitgliedstaaten dieser beiden regionalen Präferenzzonen auch Chile, Guyana und Surinam angehören sollten; (c) im Bereich der *Infrastruktur* sollte durch die BID ein eigener Aktionsplan für die Integration der regionalen Infrastruktur in Südamerika (IIRSA) ausgearbeitet werden;<sup>45</sup> (d) im Bereich des *Drogenhandels* und verwandter Delikte, wie z.B. Geldwäsche, sollte die Zusammenarbeit verstärkt und vor allem institutionalisiert werden und (e) im Bereich der *Information* und *Wissenstechnologie* sollte sowohl die Forschung als auch die Ausbildung intensiviert werden.

<sup>44</sup> Vgl. dazu *Hummer, Waldemar*, Demokratisierungsklauseln in regionalen Präferenzzonen. Europäische versus lateinamerikanische Praxis, in: Journal für Rechtspolitik 3/2001, S. 195 ff., 199 ff.; *Hummer, Waldemar*, El „diálogo político“ y el „compromiso democrático“ en las zonas de integración económica en América Latina ¿Copia fiel de la experiencia europea o concepto genuino?, in: *Drnas de Clément, Zlata – Lerner, Marcelo*, (Hrsg.), Estudios de Derecho Internacional en Homenaje al Profesor Ernesto J. Rey Caro (2002), S. 1241 ff.

<sup>45</sup> Der Aktionsplan für die IIRSA wurde auf der Tagung der Außenminister in Montevideo vom 4./5. Dezember 2000 beschlossen, wobei 162 Projekte in den Bereichen Transport, Energie und Telekommunikation identifiziert wurden.

Auf dem II. Gipfeltreffen der Präsidenten Südamerikas am 26./27. Juli 2002 in Guayaquil wurde erneut die Ausbildung eines „*gemeinsamen südamerikanischen Raumes*“ postuliert und eine Reihe zwischenzeitlicher Errungenschaften in den vorerwähnten Bereichen mit Befriedigung zur Kenntnis genommen. Ganz besonders wurde dabei auf die im September 2001 in Lima verabschiedete „*Carta Democrática Interamericana*“ Bezug genommen, ebenso wie auf die Verabschiedung der „*Carta Andina de Derechos Humanos*“.<sup>46</sup> Des weiteren kam es auf diesem Gipfeltreffen zur Annahme einer „*Deklaration über Südamerika als Zone des Friedens*“ (Declaración sobre Zona de Paz Sudamericana), die bereits auf eine Reihe von Vorgänger verweisen konnte, wie auf das „*Compromiso Andino de Paz, Seguridad y Cooperación*“ in der „*Declaración de Galápagos*“ vom Dezember 1989, die „*Declaración del MERCOSUR, Bolivia y Chile como Zona de Paz*“, die im Juli 1988 in Ushuaia unterzeichnet sowie das „*Compromiso de Lima – Carta Andina para la Paz y Seguridad*“, die am 17. Juni 2002 verabschiedet wurde.

### 1.3 Inhalt der „Deklaration über die Südamerikanische Staatengemeinschaft“

In der von den Präsidenten Südamerikas auf ihrem III. Gipfeltreffen in Cuzco am 8. Dezember 2004 verabschiedeten „*Deklaration von Cusco*“ wurde als oberste Zielsetzung der „*Südamerikanischen Staatengemeinschaft*“ folgendes festgehalten: „(...) desarrollar un espacio sudamericano integrado en lo político, social, económico, ambiental y de infraestructura, que fortalezca la identidad propia de América del Sur y que contribuya, a partir de una perspectiva subregional y, en articulación con otras experiencias de integración regional, al fortalecimiento de América Latina y el Caribe y le otorgue una mayor gravitación y representación en los foros internacionales“.<sup>47</sup>

Durch diese „*Deklaration von Cuzco*“ wird die Schaffung eines „*integrierten Raumes Südamerika*“ – mit 17,7 Mio. km<sup>2</sup> Fläche, 361 Mio. Einwohnern, 974 Mrd. US-\$ BIP<sup>48</sup>, 181 Mrd. US-\$ und 31 Mrd. US-\$ Binnenhandelsvolumen – angestrebt, in dem die zwölf Mitgliedstaaten in den Bereichen Politik, Soziales, Wirtschaft, Umwelt und Infrastruktur eng zusammenarbeiten sollen, um damit die eigene Identität Südamerikas zu festigen und zur Stärkung der Stellung Lateinamerikas und der Karibik in internationalen Foren beizutragen.

<sup>46</sup> Vgl. Hummer, Waldemar / Frischhut, Markus, Derechos Humanos e integración. Protección de los Derechos Humanos en la Comunidad Andina y en la Unión Europea (2004); Hummer, Waldemar / Frischhut, Markus, Diferentes Concepciones de la Protección de los Derechos Humanos en la Integración Europea y Latinoamericana, in: Anuario Argentino de Derecho Internacional 2004, S. 47 ff.

<sup>47</sup> [www.comunidadandina.org/documentos/dec\\_int/cusco\\_sudamerica.htm](http://www.comunidadandina.org/documentos/dec_int/cusco_sudamerica.htm)

<sup>48</sup> Zum Vergleich: Das BIP Kanadas beträgt 834 Mrd. und das der gesamten ASEAN lediglich 682 Mrd. US-\$; CAN-MERCOSUR. Hacia una Comunidad Sudamericana de Naciones, in: MERCOSUR. ABC vom 20. Dezember 2004.

tragen. Nukleus dieser multipolaren Zusammenarbeit sollte – auf der Basis der Resolución 59 der XIII. Sitzung des Ministerrates der ALADI vom 18. Oktober 2004<sup>49</sup> – die Vertiefung des wirtschaftlichen Konvergenzprozesses des MERCOSUR und der „Anden-Gemeinschaft“ (CAN) samt Chile in Form einer *großen Freihandelszone* (Espacio de Libre Comercio, ELC)<sup>50</sup> zwischen beiden Integrationsblöcken innerhalb der nächsten zehn Jahre sein. Der neue Integrationsblock würde die bisher abgeschlossenen über 100 „acuerdos de alcance parcial“ (AAP)<sup>51</sup> im Schoß der ALADI ersetzen, die zur Zeit über 90% des Handels zwischen dem MERCOSUR und den Mitgliedstaaten der CAN reglementieren.

Diesem wirtschaftlichen, aber auch sozialen, Integrationsprozess haben sich in der Folge die beiden karibischen Staaten Guyana und Surinam angeschlossen, ohne dabei aber ihre Verpflichtungen aus der eigenen Integrationszone der „Caribbean Community“ (CARICOM)<sup>52</sup> auf der Basis des „Revidierten Vertrages von Chaguanas“<sup>53</sup> zu vernachlässigen. Damit besteht die „Südamerikanische Staatengemeinschaft“ aus den Mitgliedstaaten des MERCOSUR, der „Anden-Gemeinschaft“ (samt Chile) sowie den beiden CARICOM-Mitgliedern Guyana und Surinam.

#### 1.4 Institutionelle Struktur und Rechtsnatur

Diesem „integrierten Raum“ wurde unter einem der Name „Südamerikanische Staatengemeinschaft“ gegeben, ohne dass dabei aber nähere Ausführungen zur Rechtsnatur dieses Gebildes gemacht wurden. *Institutionell* verfügt die CSN über keine eigenen Organe sondern es wurden seitens der Staatschefs nur die Außenminister beauftragt, konkrete Vorschläge für entsprechende Aktionsprogramme auszuarbeiten, die diese – nach ihrer Approbation durch die Staatschefs – in der Folge auch durchzuführen haben. Dabei werden die Außenminister durch den Präsidenten des Ausschusses der Ständigen Vertreter des MERCOSUR, den Direktor des Sekretariats des MERCOSUR, den Generalsekretär der „Anden-Gemeinschaft“, den Generalsekretär der ALADI, das Ständige Sekretariat der

<sup>49</sup> Bases de un Programa para la conformación progresiva de uns espacio de libre comercio en la ALADI en la perspectiva de alcanzar el objetivo previsto en el Tratado de Montevideo 1980; ALADI/CM/Resolución 59 (III), 18 de octubre de 2004.

<sup>50</sup> Die Konstellation, dass sich Zollunionen in statu nascendi (MERCOSUR, Anden-Gemeinschaft\*), zusammen mit anderen Staaten – die wiederum Mitglieder einer weiteren Zollunion sein können (wie z.B. Guyana und Surinam, die Mitglieder der Zollunion der CARICOM sind) – zu einer umfassenden Freihandelszone verbinden, ist in Lateinamerika eine nicht unübliche Vorgangsweise; vgl. dazu *Hummer* (Fn. 1), S. 14 ff.

<sup>51</sup> *Hummer* (Fn. 1), S. 13.

<sup>52</sup> Vgl. dazu *Hummer* (Fn. 1), S. 45 f.

<sup>53</sup> Text in: *Pollard, Duke*, (Hrsg.), The CARICOM System. Basic Instruments (2003), S. 472 ff.; vgl. dazu nachstehend 1.3

„Organisation des Vertrages über die Kooperation im Amazonas Becken“ (Organización del Tratado de Cooperación Amazónica)<sup>54</sup> sowie durch die Organe der anderen regionalen und subregionalen<sup>55</sup> Integrationszonen unterstützt. Die Treffen der Staats- und Regierungschefs der CSN ersetzen in Zukunft die bisherigen „Südamerikanischen Gipfeltreffen“ (Cumbres Sudamericanas).<sup>56</sup> Die Regierung von Peru fungierte bis zum ersten Treffen der Staatschefs der CSN Ende September 2005 in Brasilia als Pro-Tempore-Sekretariat. Das zweite Treffen ist für das Jahr 2006 in Bolivien geplant.

### 1.5 Das erste Gipfeltreffen der „Südamerikanischen Staatengemeinschaft“

Am 29. und 30. September 2005 fand in Brasilia das erste Gipfeltreffen der „Südamerikanischen Staatengemeinschaft“ statt, bei dem es allerdings nicht ohne Misstöne abging.<sup>57</sup> Von den zwölf Mitgliedstaaten der CSN waren lediglich acht Präsidenten erschienen, vier ließen sich entschuldigen – nämlich die Präsidenten von Guyana, Kolumbien, Surinam und Uruguay – und der argentinische Präsident *Néstor Kirchner* reiste vorzeitig ab, allerdings erst dann, nachdem er vorher mit dem venezolanischen Präsidenten *Hugo Chávez* bilaterale Erdöl- und Erdgasverträge unterzeichnet hatte.<sup>58</sup>

Damit konnte Präsident *Chávez* den Gipfel politisch dominieren und seine Idee – die er zusammen mit dem uruguayanischen Präsidenten *Tabaré Vasquez* entwickelt hatte – der Gründung einer „Südkommission“, die einen strategischen Plan für die Entwicklung der CSN für die Periode 2005-2010 ausarbeiten sollte, lancieren. Nachdem dieser Plan auf dem Gipfel aber nicht weiter diskutiert wurde, weigerte sich *Chávez*, das Abschlussdokument – die „Declaración de Brasilia“ – zu unterzeichnen. Er tat dies letztlich aber doch, aber nur

<sup>54</sup> Vgl. dazu Hummer, Waldemar, Der Amazonas Pakt in rechtlicher und politischer Sicht, in: JÖRG 1980, S. 552 ff.; Hummer, Waldemar, Der Amazonas Pakt als Ausdruck brasilianischen Hegemoniestrebens in Lateinamerika, in: Lateinamerika-Berichte, Januar/Febuar 1980, S. 2 ff.; Hummer, Waldemar, Der Amazonas-Pakt, in: Waldmann, Peter / Zelinsky, Ulrich (Hrsg.), Politisches Lexikon Lateinamerika, 2. Auflage 1982, S. 360 ff.

<sup>55</sup> Vgl. dazu Hummer, Waldemar, Regionale und subregionale Integrationszonen in Lateinamerika und der Karibik, in: VRÜ 1976, S. 71 ff.; Hummer, Waldemar / Prager, Dietmar, GATT, ALADI y NAFTA (1998), S. 151 ff.; Hummer, Waldemar / Prager, Dietmar, La pertenencia simultánea de un Estado a varios esquemas de integración económica y el sistema del GATT, in: Roma e América. Diritto Romano comune 6/1998, S. 3 ff.

<sup>56</sup> Vgl. dazu vorstehend 1.1

<sup>57</sup> Vgl. dazu Rodrigues, Ana Carolina, Ein Gipfeltreffen mit Misstönen, in: KAS (Hrsg.), Focus Brasilien Nr. 9/2005, 31. Oktober 2005.

<sup>58</sup> Duhalde y Scioli negaron que la ausencia de Kirchner haya generado críticas, in: La Nación Line, vom 9. Dezember 2004.

unter der Bedingung, dass die Debatte über die institutionelle Ausgestaltung der CSN innerhalb von 90 Tagen wieder aufgegriffen wird.

Neben der institutionellen Frage wurde aber auch in den Verhandlungen um die Einrichtung einer großen Freihandelszone keine Einigung erzielt. Nach einem Vorschlag Chiles sollte diese bis spätestens 2010 in Kraft treten, die übrigen Staaten vermieden es aber, eine konkrete Frist festzulegen. Ganz allgemein wurde aber die auch auf diesem Gipfel wieder zu Tage getretene hegemoneile Attitüde Brasiliens beklagt. Resümierend kann festgestellt werden, dass die am Gipfel zu Tage getretenen Divergenzen doch tiefer zu greifen scheinen, als ursprünglich angenommen wurde.<sup>59</sup>

## 2. MERCOSUR

### 2.1 Das Parlament des MERCOSUR

In seinem Gründungsdokument, dem Vertrag von Asunción vom 26. März 1991,<sup>60</sup> war für den MERCOSUR die Einrichtung eines eigenen Parlaments nicht vorgesehen. Im Protokoll von Ouro Preto vom 17. Dezember 1994 über die institutionelle Struktur des MERCOSUR war hingegen die Errichtung einer „*Gemeinsamen Parlamentarischen Kommission*“ (Comisión Parlamentaria Conjunta, CPC) vorgesehen, die sich aus Abgeordneten der nationalen Parlamente der vier Mitgliedstaaten zusammensetzte und die die Harmonisierung des Rechtsetzungsprozesses auf der Ebene des MERCOSUR und auf der seiner Mitgliedstaaten zu überwachen hatte. 1999 kam es dann anlässlich des I. Forums der Parlamente des MERCOSUR in Belo Horizonte zur Gründung der „*Union der Abgeordneten des MERCOSUR*“ (Unión de Parlamentarios del Mercosur, UPM), deren Satzung vor allem den gegenseitigen Austausch von Informationen über die jeweiligen Gesetzgebungs- und Inkorporationsprozesse des MERCOSUR-Rechts in die mitgliedstaatlichen Rechtsordnungen vorsah.

Zur besseren Zusammenarbeit zwischen dem Rat des Gemeinsamen Marktes (Consejo del Mercado Común, CMC) und der CPC wurde zwischen diesen beiden Organen am 6. Okto-

<sup>59</sup> I Reunión Jefes de Estado de la Comunidad Sudamericana, MERCOSUR. ABC vom 6. Oktober 2005; für die mexikanische Botschafterin in Argentinien, Rosario Green ist die CSN bloß „una idea, una quimera, un sueño“, Rosario Green: La Union Sudamericana es sólo una quimera, in: La Nación Line vom 15. Dezember 2004.

<sup>60</sup> ILM 1991, S. 1041 ff.; MPI für ausländisches und internationales Privatrecht (Hrsg.), Rechtsquellen des MERCOSUR, Bd. I (2000), S. 19 ff.; am 9. Dezember 2005 trat die „Bolivarianische Republik Venezuela“ (vgl. dazu Fn. 34) dem MERCOSUR bei; Acuerdo Marco para la Adhesión de la República Bolivariana de Venezuela al Mercosur, [www.comunidadandina.org/documentos/dec\\_int/mercosur\\_venezuela.htm](http://www.comunidadandina.org/documentos/dec_int/mercosur_venezuela.htm)

ber 2003 in Montevideo eine eigene „*Interinstitutionelle Vereinbarung*“<sup>61</sup> über die gegenseitige Information und Konsultation in Fragen der Rechtssetzung und Inkorporation des MERCOSUR-Rechts in der Rechtsordnungen der vier Mitgliedstaaten<sup>62</sup> abgeschlossen, die vor allem auch die demokratische Legitimität des Rechtsetzungsprozesses im MERCOSUR stärken sollte.

Der Durchbruch für die Errichtung eines eigenen Parlaments des MERCOSUR erfolgte aber Ende 2004 durch den Erlass der Decision Nr. 49/04 des Rates des CMC<sup>63</sup> auf seiner Tagung am 16. Dezember 2004 in Belo Horizonte, Brasilien in deren Art. 1 die Errichtung eines Parlaments des MERCOSUR beschlossen wurde. Durch Art. 2 wurde die CPC beauftragt, dafür als vorbereitendes Organ zu fungieren und alle notwendigen Vorbereitungen zu veranlassen, damit das Parlament noch vor dem 31. Dezember 2006 errichtet werden könnte.

Durch die Décision Nr. 23/2005,<sup>64</sup> die der CMC auf seiner Sitzung in Montevideo am 8. Dezember 2005 verabschiedete, wurde schließlich die Unterzeichnung des „*Gründungsprotokolls des Parlaments des MERCOSUR*“ (Protocolo Constitutivo del Parlamento del MERCOSUR) genehmigt, das der Décision als Anhang angefügt wurde. Gem. Art. 2 der Décision tritt das Protokoll – das einen integrierenden Vertragsbestandteil des Vertrages von Asunción (1991) darstellt – gem. dessen Art. 23 Abs. 1 am dreißigsten Tag nach der Hinterlegung der vierten Ratifikationsurkunde der Mitgliedstaaten des MERCOSUR in Kraft. Gem. Art. 23 Abs. 2 fungiert dabei Paraguay als Depositär. Laut Art. 3 der Decisión Nr. 23/2005 muss diese nicht eigens in die mitgliedstaatlichen Rechtsordnungen inkorporiert werden, sondern entfaltet unmittelbare Wirkung.<sup>65</sup>

Das Parlament des MERCOSUR ersetzt gem. Art. 1 Abs. 2 die „*Gemeinsame Parlamentarische Kommission*“, wird – am Ende seiner zweiten Übergangsperiode – durch allgemeine, direkte und geheime Wahl seiner Abgeordneten konstituiert (Abs. 3 und Art. 6 Abs. 1 und 4 iVm Disposiciones Transitorias: Tercera), besteht aus einer einzigen Kammer (Abs. 3) und ist bis spätestens 31. Dezember 2006 – mit Sitz in Montevideo (Art. 21 Abs. 1) einzzu-

<sup>61</sup> Vgl. dazu allgemein Hummer, Waldemar, Interinstitutionelle Vereinbarungen und „institutionelles Gleichgewicht“, in: Hummer, Waldemar (Hrsg.), Paradigmenwechsel im Europarecht zur Jahrtausendwende (2004), S. 121 ff.

<sup>62</sup> Mesa Ejecutiva de la Comisión Parlamentaria Conjunta del MERCOSUR, MERCOSUR/CPC/DIS.08/2003, vom 6. Oktober 2003, Anexo I; IV Reunión extraordinaria del Consejo del Mercado Común vom 6. Oktober 2003, MERCOSUR/CMC EXT/ACTA No 01/03, Punkt 4. Presentación de la Comisión Parlamentaria Conjunta, Anexo VII.

<sup>63</sup> [http://200.40.51.219/msweb/pagina\\_anterior/sam/espanol/snor/normativa/decisiones/2...](http://200.40.51.219/msweb/pagina_anterior/sam/espanol/snor/normativa/decisiones/2...)

<sup>64</sup> [www.tarifar.com/tarifar/biblioteca/legislacion/showLeg.jsp?idLey=17480](http://www.tarifar.com/tarifar/biblioteca/legislacion/showLeg.jsp?idLey=17480)

<sup>65</sup> Vgl. Drummond, María Claudia, Un Parlamento que contribuirá a dejar el modelo “ejecutivo”, in: MERCOSUR.ABC vom 10. November 2005.

richten (Art. 1 Abs. 5). Gemäß den Übergangsbestimmungen (Primera) dauert die erste Übergangsphase vom 31. Dezember 2006 bis zum 31. Dezember 2010 und die zweite vom 1. Januar 2011 bis zum 31. Dezember 2014. In der ersten Phase besteht das Parlament aus 18 Abgeordneten pro Mitgliedstaat, die von den jeweiligen nationalen Parlamenten ausgewählt werden (Segunda). Am Ende der zweiten Phase wird es im Jahre 2014 erstmals zur Direktwahl kommen (Tercera).

Dem Parlament steht ein *Präsident* und je ein *Vizepräsident* pro Mitgliedstaat vor und es wird sowohl von einem *Parlamentarischen* als auch einem *Administrativen Sekretär* unterstützt (Art. 16). Dienst- und arbeitsrechtliche Streitigkeiten zwischen dem Parlament und seinem Personal werden vor dem *Verwaltungsgericht für Dienststreitigkeiten*<sup>66</sup> ausgetragen (Art. 16 Abs. 7).

Gem. Art. 4 hat das Parlament eine Fülle administrativer, konsultativer und initiativer – nicht aber legislativer – Funktionen, von denen nur folgende hervorgehoben werden sollen: es hat auf die Einhaltung der Demokratie in den Mitgliedstaaten zu achten, es kann Petitionen entgegennehmen, es kann Empfehlungen zum Integrationsprozess erlassen, es kann Gutachten für die bessere Umsetzung des MERCOSUR-Rechts in den Mitgliedstaaten erstellen, es kann vom Ständigen Revisionsgericht des MERCOSUR (CCJ)<sup>67</sup> Gutachten erbitten, es kann dem CMC Rechtssetzungsinitiativen zuleiten, es kann im Rahmen seiner Kompetenzen Kooperationsverträge schließen, es kann sein eigenes Budget beschließen und seine Geschäftsordnung erlassen etc.

## 2.2 Das Ständige Revisionsgericht (*Tribunal Permanente de Revisión*)

Bereits im *Vertrag von Asunción*<sup>68</sup> – dem Gründungsvertrag des MERCOSUR – vom 26. März 1991 war festgehalten, dass das Streitbeilegungsverfahren im Annex III des Vertrages noch in der Übergangsphase des MERCOSUR bis zur Herstellung des Gemeinsamen Marktes<sup>69</sup> – die ursprünglich für den 31. Dezember 1994 vorgesehen war – durch ein endgültiges Verfahren zur Streitbeilegung („Sistema Permanente de Solución de Controversias para el Mercado Común“) ersetzt werden soll (Art. 3 Annex III TA). Gemäß dem ursprünglichen Verfahren waren Streitigkeiten, die zwischen den Vertragspartnern über die Auslegung und Anwendung des Vertrages von Asunción entstanden sind, zunächst durch direkte Verhandlungen beizulegen. Gelang dies nicht, dann konnte die Streitigkeit der

<sup>66</sup> Vgl. dazu nachstehend 2.4

<sup>67</sup> Vgl. dazu sogleich nachstehend 2.2

<sup>68</sup> Vgl. Fn. 60.

<sup>69</sup> S. dazu vorstehend 2.1

„Gruppe Gemeinsamer Markt“ (Grupo Mercado Común, GMC) zur Entscheidung vorgelegt werden, die innerhalb von 60 Tagen eine Empfehlung zur Streitschlichtung zu erlassen hatte. Sie konnten sich dabei der Expertise von juristischen und technischen Experten bedienen. Verlief auch dieser Verfahrensschritt ergebnislos, dann konnte der Streit dem „Rat des Gemeinsamen Marktes“ (Consejo Mercado Común, CMC) unterbreitet werden, der ebenfalls einschlägige Empfehlungen an die Streitparteien richten konnte. Dieses Verfahren war ungenügend ausgestaltet und wurde in der Praxis kaum in Anspruch genommen. Darüber hinaus stand es nur (Mitglied-)Staaten offen, sodass sich physische und juristische Personen seiner nicht bedienen konnten.<sup>70</sup>

Zwar wurde mit dem *Protokoll von Brasilia*<sup>71</sup> (PB) vom 17. Dezember 1991 ein wesentlich detaillierteres Verfahren geschaffen, doch wie Art. 34 PB zeigte, handelte es sich auch in diesem Fall noch immer um kein endgültiges Verfahren. Auch das am 17. Dezember 1994 unterzeichnete *Protokoll von Ouro Preto* (POP), mittels dessen die institutionelle Struktur des MERCOSUR weiter ausgestaltet wurde, brachte mit der Möglichkeit einer Beschwerde vor der Handelskommission (Comisión de Comercio, CCM) lediglich einen weiteren Verfahrensschritt, aber keine endgültige Umgestaltung der Schiedsgerichtsbarkeit im MERCOSUR. Diese Abfolge von vorübergehenden Streitbeilegungsverfahren wird vorerst durch das *Protokoll von Olivos*<sup>72</sup> (PO) vom 18. Februar 2002 – das gem. seinem Art. 52 Abs 1 am 1. Jänner 2004 in Kraft getreten ist<sup>73</sup> – beendet, das das Verfahren nach dem Protokoll von Brasilia (1991) ersetzt. Das PO bringt zwar einige wesentliche Neuerungen, behält aber das vorstehend geschilderte Stufenverfahren grundsätzlich bei, gestaltet dieses aber flexibler aus.

Eine der wesentlichsten Innovationen stellt ohne Zweifel die Errichtung eines „*Ständigen Revisionsgerichtes*“ (Tribunal Permanente de Revisión, TPRM) dar. Es besteht gem. Art. 18 Abs 1 PO aus fünf Schiedsrichtern – gem. Art. 1 der Decisión Nr. 26/04 des CMC vom 7. Juli 2004 sind das *João Grandino Rodas* aus Brasilien, *Nicolás Eduardo Becerra* aus Argentinien, *Wilfrido Fernández de Brix* aus Paraguay, *Roberto Puceiro Ripoll* aus

<sup>70</sup> Vgl. *Boldorini, María Christina*, Protocolo de Brasilia para la solución de controversias, in: Revista de Derecho Privado y Comunitario No. 6, septiembre 1994, S. 475 ff.; *Zeballos, Carlos*, Protocolo de Brasilia, in: integración latinoamericana, diciembre 1992, S. 51 ff.

<sup>71</sup> Protocolo de Brasilia para la Solución de Controversias, unterzeichnet am 17. Dezember 1991 und am 22. April 1993 in Kraft getreten.

<sup>72</sup> Protocolo de Olivos para la Solución de Controversias, unterzeichnet am 18. Februar 2002 und am 1. Januar 2004 in Kraft getreten.

<sup>73</sup> Vgl. *Secretaría del Mercosur*, Primer Informe sobre la Aplicación del Derecho del Mercosur por los Tribunales Nacionales, Montevideo (2005); *Secretaría del Mercosur*, Primer Informe sobre la Aplicación del Derecho del Mercosur por los Tribunales Nacionales, y sobre la Aplicación del derecho nacional a través de los mecanismos de cooperación jurisdiccional internacional del Mercosur (2004), S. 41.

Uruguay sowie der von den Mitgliedsstaaten gem. Art. 18 Abs 3 PO iVm Art. 3 der Decisión Nr. 26/04 einstimmig zum Präsidenten gewählten *José Antonio Moreno Ruffinelli* aus Paraguay – samt ihren vier Stellvertretern.<sup>74</sup> Gem. Art. 18 Abs. 2 PO beträgt die Funktionsdauer der vier Richter und ihrer Stellvertreter lediglich zwei Jahre – allerdings mit der Möglichkeit der Wiederwahl auf maximal zwei aufeinander folgende Perioden.

Sind bloß zwei Mitgliedsstaaten des MERCOSUR in einem Streitfall verwickelt, dann entscheidet das Revisionsgericht in kleiner Besetzung von lediglich drei Richtern, in allen anderen Fällen im Plenum mit allen fünf Richtern. Das Ständige Revisionsgericht wurde definitiv am 21. Januar 2004 eingerichtet und am 13. August 2004 offiziell eröffnet. Sitz des Ständigen Revisionsgerichts ist gem. Art. 45 der Dec. Nr. 37/03 Asunción, die Hauptstadt Paraguays.<sup>75</sup>

Am 16. Dezember 2003 wurde vom Rat des Gemeinsamen Marktes (CMC) auf seiner XXV. Tagung in Montevideo bereits eine *Geschäftsordnung* (GO) (Reglamento del Protocolo de Olivos para la solución de controversias en el MERCOSUR, RPO)<sup>76</sup> verabschiedet, der in Kürze eine *Verfahrensordnung* (Reglas de Procedimiento) folgen soll.

Damit haben die Mitgliedsstaaten des MERCOSUR zukünftig die Möglichkeit, die Schiedssprüche der Ad-hoc-Schiedsgerichte im Wege einer Revision gerichtlich überprüfen zu lassen. Sie können andererseits aber auch im gegenseitigen Einvernehmen die Ebene der Ad-hoc-Schiedsgerichte überspringen und direkt vor das Ständige Revisionsgericht ziehen (Art. 23 PO), das damit als einzige Instanz fungiert, deren Spruch in Rechtskraft erwächst. Wird das Ständige Revisionsgericht als Revisionsinstanz angerufen, können von ihm nur mehr Rechtsfragen überprüft werden (Art. 17 Abs. 2 PO). Das Ständige Revisionsgericht wird durch das zweite Kapitel seiner GO aber auch dazu ermächtigt, gutachtlich tätig zu werden und kann diesbezüglich nicht nur von den gemeinsam tätig werdenden Mitgliedsstaaten sondern auch von den Organen des MERCOSUR mit Entscheidungsbefugnis sowie auch von den nationalen Höchstgerichten angerufen werden. Vor allem auch aufgrund dieser seiner gutachtlichen Tätigkeit könnte das Ständige Revisionsgericht für eine weitere Rechtsvereinheitlichung im Schoß des MERCOSUR sorgen.

<sup>74</sup> Susana Czar de Zalduendo/Argentinien, Nádia de Araújo/Brasilien, Estigarribia Gutiérrez/Paraguay und Ricardo Olivera/Uruguay (Art. 2 der Dec. Nr. 26/04).

<sup>75</sup> Mercosur jurídico. Se instaura Tribunal Arbitral Permanente, in: MERCOSUR-ABC. Política institucional vom 21. Januar 2004.

<sup>76</sup> Verabschiedet durch Decisión Nr. 37/03 des CMC am 15.12.2003.

### 2.3 Das „Ständige Forum der Höchstgerichte“ (*Foro Permanente de Cortes Supremas*)

Für die einheitliche Anwendung des MERCOSUR-Rechts in den mitgliedstaatlichen Rechtsordnungen sowie für das ordnungsgemäße Funktionieren der (Schieds-)Gerichtsbarkeit im MERCOSUR ist eine Abgleichung der Judikatur der mitgliedstaatlichen Höchstgerichte von größter Bedeutung. Durch die eben erwähnte Möglichkeit der Beantragung eines Rechtsgutachtens durch das Ständige Revisionsgericht wird diese Notwendigkeit noch unterstrichen. Dementsprechend intensiv gestalteten sich auch die Versuche zur Schaffung eines eigenen Forums der Höchstgerichte, die nach jahrelangen Bemühungen Ende 2004 von Erfolg gekrönt waren. Auf ihrem Treffen in Brasilia, Brasilien am 30. November 2004 verabschiedeten die Präsidenten der Höchstgerichte der MERCOSUR-Staaten sowie der beiden assoziierten Staaten Chile und Bolivien die „*Carta de Brasilia*“, mittels derer sie das „*Foro Permanente de Cortes Supremas*“, mit Sitz in Brasilia, einrichteten. Das „Permanente Forum“ soll der Diskussion und Abgleichung wichtiger Rechtsfragen in Zusammenhang mit der lateinamerikanischen Integration im Allgemeinen und der des MERCOSUR im Speziellen dienen.<sup>77</sup>

### 2.4 Das Verwaltungsgericht für Dienststreitigkeiten (*Tribunal Administrativo-Laboral del MERCOSUR*)

Im Zuge des Prozesses der institutionellen Stärkung des MERCOSUR, der im Jahre 2000 eingeleitet wurde,<sup>78</sup> kam es Ende 2003 durch die Resolución No. 54/03 vom 10. Dezember 2003 der „Gruppe des Gemeinsamen Marktes“ (GMC) im MERCOSUR<sup>79</sup> zur Einrichtung eines „Verwaltungsgerichts für Dienststreitigkeiten“ (Tribunal Administrativo-Laboral del MERCOSUR, TAL). Gem. Art. 1 dieser Res. dient das TAL als erste und einzige Instanz zur Lösung dienstrechtlicher Streitigkeiten zwischen den Organen des MERCOSUR und deren Bediensteten. Gemäß dem der Res. Nr. 54/03 als Annex angefügten „*Estatuto*“ del TAL besteht dieses aus vier Richtern, die Juristen sein müssen und auf jeweils zwei Jahre – mit der Möglichkeit einer Wiederbestellung – von der GMC ernannt werden (Art. 2). Als anwendbares Recht ist gem. Art. 3 neben dem Recht des MERCOSUR auch das Amtssitzabkommen<sup>80</sup> sowie die vom Direktor des MERCOSUR-Sekretariats erlassene Dienstanweisung heranzuziehen.

<sup>77</sup> Fue instituido en el Mercosur el Foro Permanente de Cortes Supremas, in: MERCOSUR. ABC, política institucional, vom 10. Dezember 2004.

<sup>78</sup> Cumbre del Mercosur. Declaración Conjunta de los Presidentes, vom 30. Juni 2000 (Texto Oficial).

<sup>79</sup> MERCOSUR/GMC/RES No. 54/03, LII GMC-Montevideo-10/XII/03.

<sup>80</sup> Decisión CMC Nr. 04/96.

Gem. Art. 15 des Estatuto kann das TAL auch ein eigenes „*Reglamento Interno*“ erlassen, was es am 4. Juni 2004 auch getan hat, indem es seine „*Reglas de Procedimiento*“<sup>81</sup> erließ. Gem. dessen Art. 2 ist das TAL ein ständig eingerichtetes Gericht, das seinen Sitz beim Sekretariat des MERCOSUR in Montevideo, Uruguay hat, das diesem auch seine Infrastruktur zur Verfügung stellt. Dementsprechend fungiert auch der Direktor des Sekretariats als Sekretär des TAL. Die Entscheidungen des TAL erwachsen in Rechtskraft und sind grundsätzlich unanfechtbar. Im Falle von nova reperta kann das TAL aber ausnahmsweise auf Antrag die Rechtssache erneut behandeln (Art. 22).

Durch die Res. Nr. 15/04 des GMC vom 25. Juni 2004<sup>82</sup> wurden sowohl die vier Richter (Art. 1), als auch ihre vier Stellvertreter (Art. 2) ernannt und der Beginn deren Amtszeit (rückwirkend) mit 1. Juni 2004 festgesetzt.<sup>83</sup>

### **III. Karibik**

#### **1. Der Karibische Gerichtshof (Caribbean Court of Justice)**

Das aus juristischer Sicht zentrale Ereignis im Rahmen der regionalen Integration in der Karibik ist im Berichtsjahr die Inauguration des *Karibischen Gerichtshofes* (*Caribbean Court of Justice*, CCJ), der nach einer über 35jährigen Periode der Diskussion um die Notwendigkeit seiner Einrichtung<sup>84</sup> am 16. April 2005 mit Sitz in Port-of-Spain, Trinidad-Tobago definitiv errichtet wurde und am 26. Oktober 2005 auch bereits sein erstes Urteil erlassen hat.

<sup>81</sup> Text in: LV Reunión Ordinaria del Grupo Mercado Común, MERCOSUL/GMC/ATA No. 03/04 vom 7./8. Oktober 2004, Annexo XVII.

<sup>82</sup> MERCOSUR/GMC/RES Nr. 15/04: Designación de los Miembros del Tribunal Administrativo-Laboral del MERCOSUR, LIV GMC-Buenos Aires-25/VI/2004.

<sup>83</sup> Vgl. dazu *Gajate, Rita*, Tribunales del MERCOSUR: Innovaciones en el Sistema de Solución de Controversias. Creación del Tribunal Administrativo Laboral del MERCOSUR, Instituto de Integración Latinoamericana/Universidad Nacional de La Plata (Hrsg.), Informe integrar No. 29/2005.

<sup>84</sup> Vgl. dazu *Lehmann, Julia*, Der Vertrag über den karibischen Gerichtshof im System der CARICOM, in: VRÜ 2000, S. 282 ff.; *Rawlins, Hugh*, The Caribbean Court of Justice: The History and Analysis of the Debate, commissioned by the Preparatory Committee on the CCJ (2000), S. 5 ff.; *Hamilton, Rhea*, A Guide to researching the Caribbean Court of Justice, in: Brooklyn Journal of Int'l Law, Vol. XXVI (2002), S. 531 ff.

### 1.1 Motive für die Errichtung des CCJ

Nachdem erstmals bereits 1901 in einem Zeitungsartikel die Errichtung eines karibischen Gerichtshofes gefordert wurde,<sup>85</sup> kam es erst wieder 1947, auf Veranlassung von Barbados, auf einem Treffen der Gouverneure West Indiens in Bridgetown, Barbados zu einer neuerlichen Diskussion über die Frage der Errichtung eines „West Indian Court of Appeal“.<sup>86</sup> Es bedurfte aber erst der Unabhängigkeitserklärung der meisten dieser britischen, französischen und holländischen Kolonien ab den 60er Jahren des vorigen Jahrhunderts,<sup>87</sup> damit dieser Gedanke realpolitisch mit einer größerer Chance auf Verwirklichung verfolgt werden konnte. Im Vordergrund stand dabei die Forderung, sich nach erfolgter Unabhängigkeit auch des letzten kolonialen Relikts, das einen Teil dieser Staaten noch mit dem Vereinigten Königreich verband, zu entledigen, nämlich der Gerichtsbarkeit des „Judicial Committee“ des „Privy Council“. Dabei handelte es sich um die für das gesamte „Commonwealth of Nations“ (mit Ausnahme von Guyana) zuständige höchste Gerichtsinstanz, die aus rechtskundigen Angehörigen des britischen Oberhauses (sog. „Law Lords“) besteht.<sup>88</sup>

Die Ersetzung des im fernen London agierenden „Privy Council“ durch ein regionales eigenes karibisches Höchstgericht wurde aber nicht nur aus politischen, „emanzipatorischen“ Gründen betrieben, sondern es sollte damit auch dessen Judikatur, die auf der Basis der britischen Common Law-Tradition beruhte, hinterfragt werden, da sie dem Selbstverständnis der unabhängig gewordenen karibischen Neostaaten werthaltungsmäßig, sozial-ethisch, psychologisch, sozio-politisch und –ökonomisch nicht mehr entsprach.

### 1.2 Entstehungsgeschichte: Fünf Phasen

Die Entstehungsgeschichte des CCJ lässt sich grob in fünf Phasen einteilen: (a) Die *erste Phase*, die mit April 1970 beginnt, dauert bis Mitte der 70er Jahre an; (b) die *zweite Phase* dauerte von Mitte der 70er Jahre bis 1988; (c) die *dritte Phase* von 1989 bis 1993, (d) die *vierte Phase* von 1993 bis 1998 und (e) die *fünfte Phase* von 1999 bis zur Einsetzung des CCJ im Jahre 2005.

<sup>85</sup> Der Jamaica Gleaner vom 6. März 1901 brachte einen Artikel, in dem eine eigene karibische Gerichtsbarkeit gefordert wurde, da das „Privy Council“ „out of joint with the condition of the times (...)“ sei; Placing the CARICOM Single Market and Economy in Court: The inauguration of the Caribbean Court of Justice (CCJ); CARICOM Press release 85/2005 vom 19. April 2005.

<sup>86</sup> Vgl. dazu *Pollard, Duke*, Appellate Jurisdiction of the Caribbean Court of Justice (CCJ), November 2003; www.caricom.org/jsp/archives/appellatejurisdiction-pollard.htm

<sup>87</sup> Als erste Länder der Karibik wurden Jamaika am 6. August und Trinidad-Tobago am 31. August 1962 unabhängig.

<sup>88</sup> Vgl. *Rawlins* (Fn. 84), Part. II; vgl. auch *Pollard, Duke*, The Caribbean Court of Justice. Closing the Circle of Independence (2004), S. 126 ff.

*Ad (a)* Im April 1970 brachte der Premierminister von Jamaica, *Edward Seaga*, am VI. Treffen der Regierungschefs der (späteren) CARICOM in Kingston, Jamaika einen Resolutionsentwurf ein, in dem er die Ersetzung des „Privy Council“ durch einen „Caribbean Court of Appeal“ forderte. Die in der Folge beschlossene Resolution wurde 1972 auch von der „Organisation of the Commonwealth Caribbean Bar Associations“ (OCCBA) offiziell übernommen. Damit wurde eine intensive Debatte über diese Frage ausgelöst, die bis Mitte der 70er Jahre sehr offen geführt wurde, sich aber eher auf „policy statements“ der einzelnen CARICOM-Staaten beschränkte.

*Ad (b)* Ab Mitte der 70er Jahre trat man von der Periode einer heftigen politischen Debatte in eine Zeit der Reflexion über, wobei man sich aber nicht mehr politisch zu positionieren suchte, sondern eher über die Machbarkeit der Errichtung eines Appellations-Gerichtshofes und die rechtlichen Konsequenzen desselben räsonierte. Auf ihrem IX. Treffen in Deep Bay im Jahre 1988 fassten die Regierungschefs der CARICOM – auf Empfehlung ihrer Generalstaatsanwälte – den Entschluss, einen „Caribbean Court of Appeal“ einzurichten, der als höchste Revisionsinstanz fungieren sollte.

*Ad (c)* Am X. Treffen der Regierungschefs der CARICOM-Mitgliedstaaten in Grand Anse, Grenada im Jahre 1989 prüften die Regierungschefs die bisher erstellten Studien und fassten danach den formellen Beschluss, die Errichtung eines „Caribbean Supreme Court“ ins Auge zu fassen. Im Bericht „A Time for Action“, der von der West Indian Commission im Jahre 1992 vorgelegt wurde, wurde ebenfalls für die Errichtung eines solchen Obersten Gerichtshofes eingetreten, dem allerdings auch die Rechtsaufsicht über die CARICOM übertragen werden sollte. Damit trat zu der bisherigen *politischen* Komponente einer Emanzipierung von der Zuständigkeit des britischen „Privy Council“ noch ein weiterer *rechtlicher Aspekt* hinzu, nämlich die Indienstnahme eines solchen Gerichts für die Zwecke der „Verdichtung“ der wirtschaftlichen Integrationsbemühungen im CARICOM durch die Errichtung eines Ständigen *Integrationsgerichts*. Dieser Bericht, der damit erstmals (auch) ein „*Integrationsgericht*“ für die CARICOM forderte, fand in der karibischen Öffentlichkeit großen Widerhall.<sup>89</sup>

Als das „Privy Council“ ein Jahr danach seine berühmte Entscheidung in der Rechtssache „*Pratt and Morgan versus Attorney General of Jamaica*“<sup>90</sup> traf, änderte sich aber die Stimmungslage wieder, da man nunmehr befürchtete, dass ein solches karibisches Höchstgericht zu einem „*hanging Court*“ werden könnte,<sup>91</sup> nachdem das „Privy Council“ bei den beiden

<sup>89</sup> Vgl. dazu *Pollard* (Fn. 53), S. 435.

<sup>90</sup> Urteil vom 2. November 1993; (1993) 43 W.I.R. 340.

<sup>91</sup> Vgl. *Bennett, Dawne*, Barbados may take first death penalty case to the CCJ, Caribbean Net News vom 6. Juni 2005; *Chuck, Delroy*, Constitutional change 'Gov't's case is legally misleading, in

bereits 1979 wegen eines 1977 begangenen Mordes verurteilten Delinquenten *Pratt* und *Morgan*, deren Hinrichtung durch den Strang – nachdem ihnen bereits dreimal das Todesurteil zur Verlesung gebracht wurde (sic) – aber erst für den 1. März 1991 vorgesehen war, das sog. „*Todeszellensyndrom*“ (death row syndrom) diagnostizierte, darin eine Verletzung von Art. 17 Abs. 1 der jamaicanischen Verfassung sah und der britischen Königin die Umwandlung der Todesstrafe in eine lebenslange Haftstrafe empfahl.<sup>92</sup> Nach diesem Urteil des „Privy Council“ wurde die Debatte über die Einführung eines karibischen Höchstgerichts wieder sehr emotional und ohne Rücksicht auf Sachargumente geführt.<sup>93</sup>

Beachtenswert erscheint in diesem Zusammenhang aber der Umstand, dass der Grundstein für die Errichtung des CCJ durch den Bericht der West Indian Commission bereits 1992 (!), d.h. ein Jahr vor dem Ergehen des vorerwähnten „leading case“ „*Pratt and Morgan*“ des „Privy Council“ vom 2. November 1993, gelegt wurde.

*Ad (d)* In der Phase nach 1992/93 wurde vor allem die Funktion eines solchen Gerichts als „Motor“ der karibischen Integrationsbestrebungen in der CARICOM diskutiert und dessen Errichtung auch von den Staats- und Regierungschefs auf ihrem XIX. Treffen im Jahre 1998 beschlossen.<sup>94</sup> In diesem Zusammenhang fassten die Staats- und Regierungschefs den Beschluss, dem zu errichtenden nunmehrigen „Caribbean Court of Justice“ (CCJ) auch die Rechtsaufsicht über den zu novellierenden Gründungsvertrag der CARICOM – den Vertrag von Chaguaramas (1973) – zu übertragen. In der Folge wurde eine solche Kompetenz auch in die Art. 211-222 des „Revised Treaty of Chaguaramas“ (2001) sowie in den Part II (Art. XI-XXIV) des Vertrags zur Errichtung des Caribbean Court of Justice (CCJ) (2001) aufgenommen, wie nachstehend noch aufzuzeigen sein wird.

*Ad (e)* 1999 regten die Regierungschefs der CARICOM die Einsetzung eines Vorbereitungskomitees für die Errichtung des CCJ (Preparatory Committee for the Establishment of the CCJ (PREPCOM) an, das 2000 seine Arbeiten aufnahm, die bereits 2001 mit der Unterzeichnung des Vertrags zur Errichtung des CCJ<sup>95</sup> ihr Ende fanden.

Jamaica Gleaner vom 12. Juni 2005; *Moxam, Earl, Hang them? Is it really the answer to the crime? Yes to hanging?*, in: Jamaica Gleaner vom 23. Oktober 2005.

<sup>92</sup> Ein über fünfjähriger Aufenthalt in der Todeszelle wurde ganz allgemein als eine „menschenunwürdige Behandlung“ eines Häftlings angesehen; vgl. *Hatchard, John, A Question of Humanity: Delay and the Death Penalty in Commonwealth Courts*, in: C.L.B 1994, S. 309 ff.

<sup>93</sup> Vgl. dazu *Rawlins* (Fn. 84), Part. III.

<sup>94</sup> Die Literatur spricht in diesem Zusammenhang von einer „symbiotic relationship between the CCJ and the CSME“; *Cox, David, The original Jurisdiction of the CCJ and its Role in the Successful Implementation of the CSME*, S. 1; [www.stlucia.gov.lc/agencies/attorneygeneral-chambers\\_the\\_original\\_jurisdiction...](http://www.stlucia.gov.lc/agencies/attorneygeneral-chambers_the_original_jurisdiction...)

<sup>95</sup> Vgl. dazu nachstehend 1.4

Zum besseren Verständnis dieser komplexen Vorgänge muß nachstehend kurz auf die bisherigen karibischen Integrationsbemühungen eingegangen werden.

### *1.3 Integration in der Karibik: Von der CARIFTA (1968) und dem ECCM (1968) über die CARICOM (1973) zum CSME (2001)*

Den ersten Schritt zur Ausformung einer regionalen Präferenzzone in der Karibik stellte der „*Dickenson Bay–Vertrag*“ vom 15. Dezember 1965<sup>96</sup> dar, in dem sich die gerade unabhängig gewordenen Staaten Antigua und Barbuda, Barbados und British Guiana (Guyana) verpflichteten, bis zum Jahre 1968 eine „Karibische Freihandelszone“ zu etablieren.<sup>97</sup> Vom Beitritt zu dieser als „offener Vertrag“ konzipierten Übereinkunft machte in der Folge aber nur Trinidad-Tobago Gebrauch, das am 1. Mai 1968 den Gründungsvertrag der „Karibischen Freihandelszone“ ratifizierte. Dieser Tag wird als Beginn des Inkrafttretens der „*Caribbean Free Trade Association*“ (CARIFTA) angesehen. Am 1. Juli 1968 traten Dominica, Grenada, St. Kitts-Nevis-Anguilla, St. Lucia und St. Vincent & Grenadines und am 1. August 1968 Montserrat und Jamaika der CARIFTA bei. Nachdem im Mai 1971 auch Belize (das frühere British Honduras) der CARIFTA beigetreten war, waren damit alle ursprünglichen „Commonwealth Caribbean“-Territorien – mit Ausnahme der britischen Jungferninseln und der Bahamas – Mitglieder der CARIFTA, die somit zwölf Mitgliedstaaten umfasste.

Zur weiteren Vertiefung der CARIFTA kamen die Regierungschefs der „Commonwealth Caribbean Countries“ auf ihrem VIII. Treffen in Georgetown, Guyana am 12. April 1973 überein, innerhalb der CARIFTA als Freihandelszone einen „harten Kern“ in Form einer „Karibischen Gemeinschaft“ und eines „Karibischen Gemeinsamen Marktes“ auszubilden. Zu diesem Zwecke unterzeichneten sie den sog. „*Georgetown Accord*“,<sup>98</sup> in dem sich die vier entwickelteren Länder der CARIFTA verpflichteten, die CARICOM mit 1. August 1973 zu etablieren, wohingegen den weniger entwickelten acht Ländern dafür eine Frist bis zum 1. Mai 1974 eingeräumt wurde. Bereits am 4. Juli 1973 wurde von Barbados, Guyana, Jamaika und Trinidad & Tobago auf einer Konferenz in Chaguanas, Trinidad & Tobago der Vertrag zur Gründung der „*Karibischen Gemeinschaft*“ (Caribbean Community, CARICOM) unterzeichnet, der – wie in seinen Art. 23 und 24 vorgesehen – am 1. August 1973 als „*Treaty of Chaguanas*“<sup>99</sup> zunächst nur zwischen diesen vier Staaten in Kraft

<sup>96</sup> Text in: 7 ILM September 1968, S. 935 ff.; *Pollard* (Fn. 53), S. 51 ff.; vgl. dazu *Hummer, Waldemar*, Subregionale Präferenzzonen als Mittel lateinamerikanischer Integrationspolitik, in: Zeitschrift für Lateinamerika, Wien Band 8-1975, S. 114.

<sup>97</sup> Vgl. dazu allgemein *Pollard* (Fn. 53), S. 3 ff.

<sup>98</sup> Englischer Text in: INTAL (Hrsg.), *Derecho de la integración* Nr. 14, November 1973, S. 187 ff.

<sup>99</sup> Text in: ILM Vol. XII, September 1973, S. 1033 ff.

trat. Als Annex wurde dem „Treaty of Chagaramas“ noch die Übereinkunft zur Errichtung eines „Karibischen Gemeinsamen Marktes“ (Caribbean Common Market, CCM)<sup>100</sup> angefügt, ein Gebilde, das zwar mit einer eigenen Rechtspersönlichkeit ausgestattet war, inhaltlich aber keine Mobilität der Produktionsfaktoren etwa in der Form eines „Gemeinsamen Marktes“ bzw. „Binnenmarktes“ i.S.v. Art. 14 Abs. 2 EGV herbeiführte. Mit Ausnahme der Bahamas ratifizierten alle CARICOM-Staaten auch den CCM-Vertrag.

Durch die Errichtung der CARICOM wurde die CARIFTA entscheidend geschwächt, da die vier Gründerstaaten der CARICOM die anderen acht CARIFTA-Staaten aufforderten, dieser ebenfalls beizutreten, was diese – sukzessive – auch taten. Mit dem Beitritt Antiguas zur CARICOM am 4. Juli 1974 war das vorletzte CARIFTA-Mitglied aus derselben ausgetreten, sodass die CARIFTA unterging. Sie ging daher nicht, wie in der Literatur des öfteren fälschlicherweise behauptet wird, mit dem Beitritt des letzten CARIFTA-Staates St. Kitts-Nevis-Anguilla zur CARICOM unter, sondern löste sich bereits mit dem Austritt ihres vorletzten Mitgliedstaates Antigua auf, da bei einem solchen „fade out“ ein einziger verbleibender Mitgliedstaat das Vertragsziel – nämlich die weitere Ausbildung einer Freihandelszone – (faktisch) nicht mehr gewährleisten kann. Damit bestand die CARICOM neben der CARIFTA für den Zeitraum vom 1. August 1973 bis zum 4. Juli 1974.

Zu den bisherigen CARICOM-Staaten kam mit Surinam am 4. Juli 1995 der vierzehnte Mitgliedstaat hinzu und mit Haiti wurde am 3. Juli 2002 der erste französischsprachige Staat der Karibik Mitglied der CARICOM. Im Juli 1991 wurden die britischen Jungfern-Inseln und die Turks & Caicos Assoziierte Mitglieder der CARICOM, denen Anguilla im Juli 1992 folgte. Die Cayman Inseln wurden im Mai 2002 assoziiert und Bermuda im Juli 2003.

Die sechs „Assoziierten Staaten des Vereinigten Königreichs“ und Montserrat – Territorien der früheren britischen Antillen (Leewards und Windwards Islands) – schlossen wenige Wochen nach dem Inkrafttreten der CARIFTA am 11. Juni 1968 den Vertrag zur Schaffung des „Ostkaribischen Gemeinsamen Marktes“ (East Caribbean Common Market, ECCM)<sup>101</sup>, mittels dessen sie sich zu einem eigenen „subregionalen“ Präferenzraum<sup>102</sup> innerhalb der CARIFTA zusammenschlossen. Nachdem sich die ostkaribischen Staaten zur weiteren Dynamisierung ihrer Integrationsbemühungen am 18. Juni 1981 durch den Vertrag von Basseterre, St. Christopher auch zur „Organisation der Ostkaribischen Staaten“ (Organi-

<sup>100</sup> Text in: ILM Vol. XII, September 1973, S. 1044 ff.

<sup>101</sup> 20 ILM 1980, S. 1176 ff.; vgl. Hummer (Fn. 96), S. 116 ff.

<sup>102</sup> Vgl. dazu Hummer (Fn. 1), S. 51; vgl. dazu allgemein Hummer, Waldemar, Integration, in: Drekonja-Kornat, Gerhard (Hrsg.), Lateinamerikanistik. Der österreichische Weg (2005), S. 131 ff.

zation of Eastern Caribbean States, OECS)<sup>103</sup> vereinigt hatten, formten sie in der OECS nicht nur einen eigenen „Court of Appeal“, eine Währungsunion mit einer eigenen Währung (dem East Caribbean Dollar, EC\$), und einen freien Zahlungs- und Kapitalverkehr aus, sondern kamen 1991 auch überein, einen „*Gemeinsamen Markt*“ (OECS Single Market, OSM) auszubilden, der eine volle Mobilität aller Produktionsfaktoren garantieren sollte.

Nachdem die Mitgliedstaaten der CARICOM bereits 1989 übereingekommen waren, unter sich ebenfalls einen „Gemeinsamen Markt“ auszubilden, fassten sie im selben Jahr 1991 den formellen Beschluss, einen „*Gemeinsamen Markt der CARICOM*“ (CARICOM Single Market and Economy, CSME) zu gründen, „transforming CARICOM from an incomplete common market to a single market and economy“.<sup>104</sup> Der CSME sollte auch die bisherige Unterscheidung zwischen der CARICOM und dem CCM überwinden. Die Staats- und Regierungschefs setzten für die Revision des vorstehend erwähnten „Vertrages von Chagaramas“ (1973) im Jahre 1992 eine „Intergouvernementale Task Force“ (IGTF) ein, die aus Vertretern aller Mitgliedstaaten bestand und in der Folge neun Protokolle zur Revision dieses Vertrages ausarbeitete. Auf der Konferenz der CARICOM-Staaten am 5. Juli 2001 in Nassau, Bahamas wurden diese neun Protokolle dann in den ursprünglichen Vertrag von Chagaramas (1973) eingearbeitet, der dadurch zum „*Revised Treaty of Chagaramas Establishing the Caribbean Community, including the CARICOM Single Market and Economy*“ (2001)<sup>105</sup> umgestaltet wurde. In den Artikeln 204 bis 210 ist darin die Einrichtung eines *schiedsgerichtlichen Verfahrens*, und in den Artikeln 211 bis 224 die Errichtung eines *Karibischen Gerichtshofes* vorgesehen.

#### 1.4 Die Errichtung des Caribbean Court of Justice

Das *Übereinkommen zur Errichtung des Karibischen Gerichtshofes (Agreement Establishing the Caribbean Court of Justice, CCJ)*<sup>106</sup> wurde bereits vor der Unterzeichnung des „Revised Treaty“, nämlich am 14. Februar 2001, in Bridgetown, Barbados zur Unterzeichnung aufgelegt und trat – nachdem Guyana als dritter Vertragsstaat seine Ratifikationsurkunde beim Generalsekretär des CARICOM deponiert hatte – gem. seinem Art. XXXV im Juli 2002 formell in Kraft. Gem. Art. XXXVIII war die Implementierung dieses Abkommens so rasch als möglich vorzunehmen. Diesbezüglich kam es Anfang 2003 gem. Art. V CCJ-Vertrag zur Ernennung der neun Mitglieder sowohl der „*Regionalen Kommiss*-

<sup>103</sup> 20 ILM 1980, S. 1166 ff.

<sup>104</sup> Gonzales, Anthony Peter, in: CARICOM Report No. 1 (2002), S. 3; Jessen, Anneke / Vignoles, Christopher, 40 Años, CARICOM Report No. 2, August 2005, S. 17 ff.

<sup>105</sup> Pollard (Fn. 53), S. 472 ff.

<sup>106</sup> Text in: Pollard (Fn. 53), S. 441 ff.; Pollard (Fn. 88), S. 258 ff.

sion für richterliche Dienste und Rechtsdienste“ (Regional Judicial and Legal Services Commission) als auch des „Rates der Treuhänder“ (Board of Trustees) für den „Trust Fund“ des CCJ, auf die nachstehend noch einzugehen sein wird.

Am 4. Juli 2003 wurden von den Regierungschefs der CARICOM-Staaten auf ihrem XXIV. Treffen in Montego Bay, Jamaika eine Reihe begleitender Verträge unterzeichnet: „Protocol to the Agreement Establishing the CCJ relating to the Juridical Personality and Legal capacity of the Court“; „Protocol on the Status, Privileges and Immunities of the CCJ and the Regional Judicial and Legal Services Commission“; „Agreement Establishing the Draft Enabling Bill to Implement the CCJ“; „Agreement Establishing the Seat of the CCJ and Offices of the Regional Judicial and Legal Services Commission“; „Agreement Establishing the CCJ Trust Fund“.<sup>107</sup>

Nachdem die Staats- und Regierungschefs der CARICOM auf ihrem Treffen im Juli 2004 in Grenada die Inauguration des CCJ ursprünglich für den 6. November 2004 vorgesehen hatten, verschoben sie auf Ersuchen des Präsidenten des CCJ diesen Termin aber auf das erste Jahresviertel 2005, um damit vor allem den drei CARICOM-Staaten Trinidad & Tobago, Guyana und Grenada Gelegenheit zu geben, die notwendigen innerstaatlichen Voraussetzungen für eine Ermächtigung zur Anrufung des CCJ zu schaffen.<sup>108</sup> Die definitive Inaugurierung des CCJ fand schließlich am 16. April 2005 in Port-of-Spain, Trinidad & Tobago statt.

### 1.5 Charakteristika des Caribbean Court of Justice

Der CCJ verfügt über eine Reihe signifikanter Charakteristika, die ihn von ähnlichen Gerichten markant unterscheiden. Nachstehend kann aber nur auf die vier wichtigsten davon eingegangen werden. Zum einen (a) werden seine Richter nicht von den Regierungen der Mitgliedstaaten nominiert, sondern von einer unabhängigen Kommission<sup>109</sup> vorgeschlagen, zum anderen (b) verfügt er über ein unabhängig aufgebrachtes Budget und zum dritten hat er auch (c) zwei völlig unterschiedliche Kompetenzbereiche, nämlich eine sog. „original jurisdiction“ sowie eine „appellate jurisdiction“, für die auch unterschiedliche

<sup>107</sup> CARICOM Leaders sign Instruments on the Caribbean Court of Justice; CARICOM Press Release 96/2003, vom 4. Juli 2003; Texte in: Pollard (Fn. 88), S. 286 ff., 290 ff., 303 ff., 310 ff., 322 ff.

<sup>108</sup> Postponement of Inauguration of the Caribbean Court of Justice (CCJ); CARICOM Press release 157/2004 vom 11. Oktober 2004.

<sup>109</sup> Dabei handelt es sich um die „Regionale Kommission für richterliche Dienste und Rechtsdienste“, vgl. dazu die Fn. 107 und 113.

Verfahrensordnungen bestehen; des weiteren ist (d) seine kollisionsrechtliche Stellung zum „Privy Council“ nach wie vor ungeklärt.<sup>110</sup>

*Ad (a)* Der CCJ ist weltweit das einzige Gericht einer regionalen Präferenzzone, deren Mitglieder nicht durch deren Mitgliedstaaten bestellt werden (Art. IV CCJ-Vertrag).<sup>111</sup> Die – maximal neun<sup>112</sup> – Richter werden von der bereits vorstehend erwähnten, neunköpfigen „Regionalen Kommission für richterliche Dienste und Rechtsdienste“<sup>113</sup> gewählt, deren Zusammensetzung gem. Art. V CCJ-Vertrag Garant für deren Unabhängigkeit sein soll: vier der Mitglieder werden aufgrund einer Empfehlung der „legal fraternity“ nominiert, zwei müssen Vorsitzende nationaler Kommissionen für richterliche Dienste sein, einer muß Vorsitzender einer nationalen Kommission für öffentliche Dienste sein, einer muss der Generalsekretär oder sein Stellvertreter des CCJ sein und ein weiterer ist verpflichtend der jeweilige Präsident des CCJ. Die Auswahl der Richter beschränkt sich dabei nicht auf solche, die aus der Karibik selbst stammen. Die Kandidaten können aus allen Commonwealth-Staaten stammen – so stammt z.B. Richter *Hayton* aus dem Vereinigten Königreich.

Als Präsident, der als einziger der Richter nicht von der bereits vorstehend erwähnten „Regionalen Kommission für richterliche Dienste und Rechtsdienste“ gewählt, sondern gem. Art. IV Abs. 6 CCJ-Vertrag – allerdings auf Vorschlag der „Regionalen Kommission“ – von den Regierungschefs der CARICOM-Mitgliedstaaten auf ihrem XXV. Treffen in Grand Anse, Grenada im Juni 2004 ernannt wurde, wurde am 18. August 2004 Dr. *Michael de la Bastide* aus Trinidad & Tobago vom Präsidenten seines Heimatstaates vereidigt. Die weiteren gegenwärtigen sechs Richter sind *Désirée Bernard* aus Guyana, *David Hayton* aus Großbritannien, *Rolston Nelson* aus Trinidad & Tobago, *Duke E. E. Pollard* aus Guyana, *Adrian Saunders* aus St. Vincent & Grenadines und *Jacob Wit* von den Niederländischen Antillen. Nicht nur der Präsident, sondern fast alle anderen Richter haben (auch) an englischen Rechtsfakultäten studiert. Präsident *de la Bastide* war auch Mitglieder des „Judicial Committee“ des „Privy Council“<sup>114</sup> und *Adrian Saunders* war im Mai 2003 zum Richter am vorstehend bereits erwähnten „Eastern Caribbean Supreme Court“ (ECSC) ernannt

<sup>110</sup> Vgl. dazu *McDonald, Sheldon*, The Caribbean Court of Justice: Enhancing the Law of International Organizations, in: Fordham Int'l' Law Journal, Vol. 27 (2004), S. 930 ff.

<sup>111</sup> Vgl. dazu den Bestellungsmodus der Richter des EuGH und des EuG in den Art. 223 Abs. 1 und 224 Abs. 2 EG-Vertrag.

<sup>112</sup> Art. IV Abs. 1 des CCJ-Vertrages (2001); s. Fn. 106.

<sup>113</sup> Regulations of the Regional Judicial and Legal Services Commission; [www.caricom.org/jsp/archives/regulationsrjlc.htm](http://www.caricom.org/jsp/archives/regulationsrjlc.htm)

<sup>114</sup> Caribbean Court of Justice President to be sworn in; Press release 136/2004, vom 17. August 2004.

worden.<sup>115</sup> Jacob Wit war seit 1986 Richter am Joint Court of Justice of the Netherland Antilles and Aruba.

Die Richter des CCJ werden auf Dauer, d. h. bis zur Erreichung des 72. Lebensjahres, der Präsident aber lediglich auf eine (nicht erneuerbare) siebenjährige Periode ernannt (Art. IX Abs. 2 und 3 CCJ-Vertrag). Sie unterliegen einem eigenen „*Code of Judicial Conduct*“<sup>116</sup> und können nur – auf Antrag der „*Regionalen Kommission für richterliche Dienste und Rechtsdienste*“ – durch ein eigens zusammengestelltes Gericht ihres Amtes entthoben werden (Art. IX Abs. 5 UAbs. 2).

*Ad (b)* Die Finanzierung der Geburung des CCJ (Art. XXVIII) wird durch einen eigenen „*Trust Fund*“ sichergestellt, der durch proportionale Beiträge der Signatarstaaten gespeist wird.<sup>117</sup> Die Verwaltung der Mittel des Fonds in Höhe von 100 Mio. US-\$ obliegt der Caribbean Development Bank (CDB). Jeder Vertragsstaat hat Bonds in Höhe seiner Beitragsquote für die ersten fünf Jahre zu zeichnen; sollten weitere Beitragszahlungen unterbleiben, verfallen die Bonds. Wer keine Beiträge entrichtet, kann die Dienste des CCJ auch nicht in Anspruch nehmen.

*Ad (c)* Gem. Art. III Abs. 1 CCJ-Vertrag verfügt der CCJ über zwei völlig getrennte Zuständigkeiten, nämlich zum einen über eine „*original jurisdiction*“ (lit. a) und zum anderen über eine „*appellate jurisdiction*“ (lit. b).

(ca) Unter der „*original jurisdiction*“ des CCJ gem. Part II (Art. XI-XXIV) des CCJ-Vertrages ist seine (*völkerrechtliche*) Kompetenz zu verstehen, über Auslegungs- und Anwendungsfragen des „Revised Treaty of Chaguanas“ (2001) zu entscheiden, mittels dessen der CSME eingerichtet werden soll. Diese „originäre Gerichtsbarkeit“ ist obligatorisch, ausschließlich und verbindlich (Art. XV und XVI) und erstreckt sich (in streitigen Verfahren) auf folgende Arten von Streitfällen: Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien des CCJ; Streitigkeiten zwischen einer Vertragspartei und der CARICOM; Anrufung des CCJ durch nationale Gerichte einer Vertragspartei und Befassung des CCJ gem. Art. XXIV durch Staatsangehörige von Vertragsparteien wegen einer Interpretations- oder Anwendungsfrage des „Revised Treaty of Chaguanas“ (Art. XII). Damit verfügen folgende vier Kategorien von Klägern über eine entsprechende Aktivlegitimation: Vertragsparteien des CCJ, die CARICOM, nationale (Höchst-)Gerichte und Staatsangehörige von Vertragspar-

<sup>115</sup> The Regional Judicial and Legal Services Commission has selected six Persons to be appointed Judges of the CCJ, CARICOM Press release 189/2004, vom 19. November 2004.

<sup>116</sup> Vgl. Proposed Code of Judicial Conduct as at 21 August 1998; [www.caricom.org/jsp/archives/ccj-codeofjudicialconduct.htm](http://www.caricom.org/jsp/archives/ccj-codeofjudicialconduct.htm)

<sup>117</sup> Vgl. dazu Annex zum „Agreement Establishing the CCJ Trust Fund“; Text in: Pollard (Fn. 88), S. 322 ff.; vgl. auch Fn. 107.

teien. Gem. Art. XIII hat der CCJ auch eine gutachterliche Kompetenz. Dem CCJ ist gem. Art. XVII ein „*non liquet*“ untersagt und er kann von den Streitparteien auch zu einer Entscheidung „*ex aequo et bono*“ ermächtigt werden. Die für die Ausübung der „original jurisdiction“ notwendige VerfO hat der Präsident des CCJ – in Beratung mit fünf weiteren Richtern des CCJ (Art. XXI) – bisher noch nicht erlassen.<sup>118</sup>

In diesem Zusammenhang stellt sich die grundlegende Frage, ob der CCJ dem common law-Grundsatz der Präjudizwirkung i.S.v. „*stare decisis*“ (judicial precedent) umfassend verpflichtet ist oder nicht. Für seine eigenen Judikate sieht dies sein Gründungsvertrag selbst vor (Art. XXII CCJ-Vertrag), für die verpflichtende Beachtung der bisherigen Judikate des „Privy Council“ gehen die Meinungen aber auseinander.<sup>119</sup> In diesem Zusammenhang hatte Richter J. A. Crane vom Appellationsgericht von Guyana bereits 1971 in einem ähnlichen Zusammenhang in der Rechtssache *Persaud versus Plantation Versailles*<sup>120</sup> festgestellt: „It is my considered opinion that consequent on the removal of the Privy Council as our final court of appeal, the doctrine of stare decisis in so far as that court is considered is a dead letter with us: its former judgements are now only of persuasive authority (...) but henceforth it will be our privilege, if not our duty, to decline to follow them if we think fit to do so“.

(cb) Unter der „*appellate jurisdiction*“ des CCJ gem. Part III (Art. XXV) des CCJ-Vertrages ist hingegen seine (*staatsrechtliche*) Kompetenz – die ihm entweder durch seinen Gründungsvertrag oder durch die Verfassung eines Vertragsstaates eingeräumt wurde – zu verstehen, als *oberstes Appellationsgericht* in Zivil- und Strafsachen in mitgliedstaatlichen Verfahren zu fungieren. In diesem Kompetenzbereich ersetzt der CCJ in Zukunft das bisher dafür zuständig gewesene „Privy Council“. Die für seine „*appellate jurisdiction*“ gem. Art. XXV Abs. 7 UAbs. 1 CCJ-Vertrag notwendige VerfO hat der Präsident des CCJ bereits Mitte 2005 erlassen.<sup>121</sup>

*Ad (d)* Was die bereits mehrfach angezogene Frage der Stellung des CCJ zum „Privy Council“ betrifft, so ist sie nach wie vor ungeklärt. Das „Privy Council“ hat allerdings in einem Urteil vom Februar 2005 festgestellt, dass die Gesetzgebung Jamaicas, mittels derer der

<sup>118</sup> Vgl. Draft Rules of Court of the Caribbean Court of Justice (Original Jurisdiction), Rev. 111, 20 March 2004.

<sup>119</sup> Vgl. *Pollard, Duke*, Appellate Jurisdiction of the Caribbean Court of Justice (CCJ); [www.caricom.org/jsp/archives/appellatejurisdiction-pollard.htm](http://www.caricom.org/jsp/archives/appellatejurisdiction-pollard.htm)

<sup>120</sup> 1971 WIR 107, S. 132; vgl. *Anderson, Winston*, Access to environmental justice and existing mechanism for the settlement of environmental disputes: the Caribbean Court of Justice, Konferenzpapier, präsentiert auf der Konferenz der Höchstrichter der Karibik in Trelawny, Jamaica vom 11./12. Juni 2004, S. 6.

<sup>121</sup> Eine Draft-Version der „The Caribbean Court of Justice (Appellate Jurisdiction) Rules“ stammt bereits vom März 2004; Rev IV, 20 March 2004.

CCJ auch zu einer eigenen Instanz in der Gerichtsorganisation von Jamaica gemacht wurde, verfassungswidrig und nichtig war. Das Hauptargument des „Privy Council“ dabei war aber nicht der Verlust seiner eigenen Zuständigkeit, sondern vielmehr „that the CCJ, as the replacement for the Privy Council could not be validly incorporated into the judicial system of Jamaica except by way of entrenchment in the Constitution of Jamaica“.<sup>122</sup> Dabei machte das „Privy Council“ interessanterweise aber keinen Unterschied zwischen der „appellate“ und der „original jurisdiction“ des CCJ.

Damit scheint sich das „Privy Council“ – nach über 170 Jahren (sic) – mit dem Verlust seiner bisherigen Rolle als oberstes Appellationsgericht auch für die Karibik offensichtlich abzufinden.

### 1.6 Das erste Urteil des CCJ

Bereits wenige Monate nach seiner Errichtung und dem Erlass der VerfO für seine „appellate jurisdiction“ wurde der CCJ am 8. August 2005 mit seiner ersten Rechtssache befasst<sup>123</sup>, in der er bereits am 26. Oktober 2005 sein Urteil erließ. In der Rechtssache *Barbados Rediffusion Service Ltd versus Asha Mirchandani, Ram Mirchandani und McDonalds Farms Ltd*<sup>124</sup> ging es um die Zulässigkeit der Anrufung des CCJ gegen eine Entscheidung des Appellationsgerichts von Barbados, mittels derer eine Berufung des Radiosenders Husbands J. wegen übler Nachrede bzw. Verleumdung der nunmehrigen Beklagten abgewiesen wurde. Die Beklagten beschwerten sich gegen die vom Kläger durch seine Radiostation im Juni und Juli 1989 – während des „run-up“ für das jährliche „Crop Over“-Festival – ausgestrahlten drei Calypso-Gesänge, in denen behauptet wurde, dass die Beklagten an Krankheiten eingegangene und nicht ordnungsgemäß geschlachtete Hühner verkauft hätten. Nach längeren Ausführungen zur Zuständigkeit, ließ der CCJ die Revision zu und „granted the applicant special leave to appeal“ (Erwägungsgründe Nr. 44 und 46).

<sup>122</sup> Privy Council rules on Jamaica's legislation on the CCJ, CARICOM Press release 31/2005 vom 4. Februar 2005.

<sup>123</sup> First sitting of the CCJ; [www.caribbeancourtofjustice.org/press/pr\\_080705.htm](http://www.caribbeancourtofjustice.org/press/pr_080705.htm)

<sup>124</sup> CCJ Application No. AL 0001 of 2005, BB Civil Appeal No. 18 of 2000.